

**Az.: G:LKND: 25 – DAR Kr/Grü/Mk**

Kiel, 12. Oktober 2015

**Vorlage**  
der Ersten Kirchenleitung  
**für die Tagung der Landessynode vom 19. – 21. November 2015**

**Gegenstand:** Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Das kirchliche Versorgungsrecht muss vereinheitlicht werden, dazu wird ein Versorgungsgesetz für die Nordkirche vorgelegt. Ab 1. Januar 2016 soll ein einheitliches Versorgungsrecht gelten. Dabei sollen die kirchenversorgungsrechtlichen Regelungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche für vorhandene Versorgungsberechtigte als Bestandsschutz gesichert und für künftige Versorgungsfälle in geeigneter Weise zusammen geführt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) (Anlage 1).

**Beteiligt wurden:**

Vertretung der Vertretung der Pastorinnen und Pastoren,  
Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren,  
Kirchenbeamtenvertretung,  
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit,  
Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss,  
Rechtsausschuss,  
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung Haushalt 2015: Ja, Mdt. 09 / Versorgung, 81,3 Mio. Euro brutto, vor Erstattungsleistungen  
Veranschlagung Haushalt 2016: im Rahmen der HHPI; ca. 84,0 Mio. Euro brutto, vor Erstattungsleistungen  
Ist die Finanzierung gesichert? Ja  
Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

**Anlagen:**

1. Entwurf Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG);
2. BeamtVG;
3. KVG.ELLM;
4. KVersG.NEK;
5. VersG.UEK;
6. Stellungnahme der Pastorenvertretung
  - a) vom 5. Mai 2015 und
  - b) vom 17. Juni 2015;
7. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren;
8. Stellungnahme der Kirchenbeamtenvertretung;
9. Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit.

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines:**

Mit diesem Kirchengesetz soll die seit Bestehen der Nordkirche unbefriedigende Rechtslage dreier von seinem jeweiligen Herkommen methodisch und systematisch unterschiedlich aufgebauten versorgungsrechtlichen Regelungen abgebaut werden. In Teil 1 § 54 des Einführungsgesetzes heißt es dazu, dass für die am Tage des Inkrafttretens der Verfassung vorhandenen Versorgungsberechtigten bis zu einer Rechtsvereinheitlichung des Kirchenversorgungsrechts die bisher für sie jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Regelungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung weitergelten. Die Fusion zur Nordkirche verbindet damit die ehemalige Nordelbische Kirche mit zwei Kirchen aus dem sogenannten Beitrittsgebiet im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung. Deshalb ist auch – wie das Besoldungsgefüge – das Versorgungsrecht der versorgungsberechtigten Personen und der Personen in der Versorgungsanwartschaftsphase zu vereinheitlichen.

Auch wenn das Recht der nun fusionierten Kirchen sich an das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes (BeamtVG) für die kirchliche Versorgung ihrer Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter anlehnte, gibt es in der Rechtsgestaltung und Systematik des kirchengesetzlich geregelten Versorgungsrechts erhebliche Differenzen. Soweit man das nordelbische Versorgungsgesetz betrachtet, handelt es sich hierbei um ein „Direktanwendergesetz“. Der Vorteil dieser kirchengesetzlichen Struktur ist, dass man nur kirchliche Spezifika in Abweichung des BeamstVG regelt und im Übrigen für die Versorgung die bundesgesetzlichen Vorschriften anwendet. Hier wird Rechtssicherheit in Anwendung und Auswertung der versorgungsrechtlichen Vorschriften dadurch erzielt, als man sich auf Kommentierung und Rechtsprechung zum BeamstVG verlassen kann. In der mecklenburgischen Landeskirche wurde ein „Vollgesetz“ normiert, welches zwar in weiten Teilen dem BeamstVG entnommen, aber nicht in allen Bereichen fortgeschrieben wurde und auch Sondergut enthält. Soweit die UEK-Kirchen die Anwendung des BeamstVG normieren, gehen sie zwar auch von dem Prinzip eines „Direktanwenders“ des BeamstVG aus, haben aber, wie die Gliedkirchen im Beitrittsgebiet allgemein, einen höheren Anteil an Sondergut. Dazu gehören neben der Versorgungssicherungsrente (§ 4 Absatz 2) der Sockelbetrag für einen chancengleichen Aufbau anrechenbarer ruhegehaltfähiger Dienstzeiten (§ 4 Absatz 2 Satz 2) und allgemein die Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.

Dieses Kirchengesetz stellt gleichzeitig ein Junktim zum Kirchenbesoldungsgesetz dar. Vereinfacht kann man sagen, dass Besoldung und Versorgung immer miteinander verzahnt sind. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Berechnung der Versorgungsbezüge sind in § 5 des BeamstVG geregelt; die Bezugsgrößen hält das Besoldungsrecht vor.

Der Wartestand als kirchliches Spezifikum findet keine Abbildung im Bundesrecht.

Das Versorgungsgesetz der Nordkirche enthält bezüglich des Wartestands nur noch eine Übergangsregelung in § 17 Absatz 7, die befristet ist bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes. Es ist politischer Wille, die Wartestandsbezüge künftig als Besoldung zu gewähren. Diese Maßgabe erfüllte bisher nur das Recht der ehemaligen ELLM. Die NEK und PEK (UEK) bildeten die Bezüge im Wartestand als Versorgungsbezüge ab.

Schließlich ist für den kirchlichen Dienst und dessen Verlässlichkeit auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht wichtig, transparente Regelungen für innerkirchliche, bilaterale und multilaterale Beurlaubungs- und Übernahmefälle von auf Lebenszeit bei der Kirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu haben.

Der Landessynode wird mit diesem Kirchengesetzentwurf ein neues, zeitgemäßes, modernes, methodisch ausgewogenes und systematisch abgestimmtes einheitliches kirchliches „Direktanwendungsgesetz“ zum BeamtVG vorgelegt. Durch die Föderalismusreform von 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten wieder – wie vor 1972 - den Ländern zugeflossen. Diese haben nach einer Phase des Abwartens eigenes Versorgungsrecht für die o. g. Personen gesetzt, in dem sie im Wesentlichen auf das BeamtVG verweisen und lediglich die Höhe der Versorgung unterschiedlich regeln.

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) 2009 führte der Bund die erste grundlegende Neubearbeitung des Besoldungs- und Versorgungsrechts durch, nunmehr mit Wirkung ausschließlich für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Seitdem differieren die Versorgungsbezüge nicht nur in der Höhe, sondern durch die Umstellung von Besoldungsdienstalter auf Erfahrungszeiten auch in der Grundstruktur der Besoldungstabelle und weiteren Bestimmungen, die auch zu unterschiedlichen Bewertungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und Dienstbezüge führen. Dieses "Auseinanderbröseln" verstärkt sich, seit die Länder zunehmend eigene Versorgungsgesetze als neue „Vollgesetze“ erlassen. Die Vielfalt in diesem filigranen Rechtsgebiet macht Vergleiche im Versorgungsrecht des Bundes und der Länder schwierig und die Verständigung zwischen den anwendenden Behörden ebenfalls. Die Nordkirche tut deshalb gut daran, nicht nur im Besoldungsrecht, sondern auch im Versorgungsrecht Bundesrecht zu praktizieren.

Im Jahr 2014 hat die EKD ein Besoldungs- und Versorgungsgesetz nach Artikel 10a Absatz 2 GO-EKD beschlossen, welches für die Gliedkirchen anwendbar ist, wenn sie diesem zustimmen. Motiv für diese kirchengesetzliche Initiative der EKD ist die Hoffnung, dass die Übernahme des Gesetzes in den Gliedkirchen zu einer „Reduzierung der Normenvielfalt“ führt, im Bereich der Gliedkirchen der EKD vergleichbare Besoldungs- und Versorgungsstrukturen in Anlehnung bundesrechtlicher Vorschriften gesichert werden und die Rechtsanwender und die mit Aufgaben der Verwaltung betraute Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt entlastet werden könnte. Gleichwohl lebt das BVG.EKD von einem „Bündel“ von Ausnahmenvorschriften und Öffnungsklauseln, die sich einerseits die Gliedkirchen durch ein entsprechendes Übernahme- und Ausführungsgesetz einräumen können, aber andererseits auch von der ausschließlichen Ermächtigung des Rats der EKD zum Erlass von Rechtsverordnungen abhängig ist.

Die Nordkirche sah in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2014 im Rahmen des gliedkirchlichen Beteiligungsverfahrens die Ziele dieses Kirchengesetzes, lokale Begebenheiten der Landeskirchen zu berücksichtigen und eine auch im Versorgungsrecht gewünschte rechtliche Vereinheitlichung herzustellen, um den Wechsel von Pastorinnen und Pastoren zwischen den Landeskirchen auch für die Folgen des kirchlichen Versorgungsanspruchs transparent zu halten und zu erleichtern, als nicht erfüllt an. Es sei vielmehr damit zu rechnen, dass die jeweilige Rechtslage zum Versorgungsrecht in den Gliedkirchen inhaltlich durch Wahrnehmung der Öffnungsklauseln gleichbliebe und durch die Zwischenschaltung des BVG.EKD die hierfür zu berücksichtigenden Normen zwangsläufig quantitativ eine Erweiterung erführen.

Die Anwendung des BVG.EKD in der Nordkirche würde zu einer unübersichtlichen Fülle von weiter zu beachtenden Rechtsvorschriften führen. Dies würde die Verabschiedung eines Ergänzungsgesetzes der Nordkirche voraussetzen. Zudem können durch den Rat der EKD aufgrund der Regelungen im EKD-Gesetz weitere Rechtsverordnungen erlassen werden (als Ergänzung zu einer Rechtsverordnung des Bundes oder als eigene Rechtsverordnung der EKD). Diese Vielzahl von Gesetzestexten ist für die Nordkirche, die mit der Rechtsangleichung sich quasi auf einer „vierspürigen Autobahn“ befindet, nicht hilfreich. Eine für die vorhandenen und zukünftig hinzutretenden Versorgungsberechtigten zu schaffende Transparenz kann damit nicht gewährleistet werden. Dieser Umstand würde den zeitlichen Aufwand im Rahmen der täglichen Verwaltungsarbeit sowie die Fehleranfälligkeit unnötig erhöhen.

## 2. Kosten:

Der Entwurf dieses Kirchengesetzes führt derzeit zu keinen nennenswerten Veränderungen hinsichtlich des Gesamtbedarfs.

Erhöhte **Aufwendungen** können durch folgende Vorschriften eintreten:

§§ 7 und 17 Absatz 4

Die Mehrbelastung durch die nach Erstfestsetzung einer der genannten Zulagen nunmehr geplante lineare Anpassung ist zu vernachlässigen. Wenn eine Zulage in Höhe von zurzeit ca. 30 - 60 Euro monatlich (abhängig von Kinderzahl und der Dauer der Elternzeit) festgesetzt ist, soll sie bei linearen Gehaltsanpassungen als Teil der Versorgung behandelt werden. Dies führt gegenüber dem heutigen Zustand zu kaum nennenswerten Mehraufwendungen, die durch Erleichterungen für die Sachbearbeitenden mehr als kompensiert werden, welche sich um wichtigere Tätigkeiten als mehrseitige Berechnungen für Änderungen im Bereich von teilweise weniger als einem Euro kümmern können.

§ 17 Absatz 5

Der Wegfall des Abzugsbetrages führt durch die fortschreitende Harmonisierung der Besteuerung für jedes der kommenden Jahre bis 2020 und danach in kleineren Schritten bis 2040 zu völliger Gleichheit der Besteuerung. Das Volumen der Renten und der Anteil der durch den Dienstherrn finanzierten Rententeile sind von Fall zu

Fall sehr unterschiedlich. Daher ist keine betragsmäßige Bezifferung möglich. Die bisher für „Altfälle“ vorgenommenen Abzüge werden fortgeführt; schon hier müssen aus verschiedenen Gründen nach Vorlage der Einkommensteuerbescheide nicht unerhebliche Rückzahlungen an die Versorgungsberechtigten geleistet werden. Auf die Erläuterungen ist hinzuweisen.

## § 8

Im Einzelfall konnte es im ehemaligen Bereich der Nordelbischen Kirche wegen eines zu hohen eigenen Ruhegehaltsanspruchs z.B. einer früheren Lehrerin zu völligem Ruhen ihrer Hinterbliebenenversorgung als Pastoren- oder Kirchenbeamtenwitwe kommen. Die nun geplante Gesetzesänderung verhindert dies durch die Gewährung eines Mindestwitwengeldes in Höhe von 20 % des eigentlich zustehenden Betrages. Auch hier ist keine genaue Bezifferung der Mehrausgaben möglich. Die andererseits entstehende teilweise Entlastung durch bisher großzügigere Einkommensgrenzen des Versorgungsrechts der ehemaligen Nordelbischen Kirche darf dabei auch nicht vernachlässigt werden.

Diesen Mehrkosten stehen **Einsparungen** gegenüber. Die einschlägigen Vorschriften:

### §§ 2 Absatz 4 und 3 Absatz 1

Die Sicherstellung von Versorgungsbeteiligung bei Personalwechseln aus dem staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Bereich wird erstmalig im Versorgungsrecht verankert und verhindert einseitige Belastung des Versorgungshaushalts. Wie hoch die Entlastung in Zukunft sein wird, ist abhängig von der Zahl von Übernahmen und den im Einzelfall sehr unterschiedlichen Anzahl von bereits abgeleisteten Dienstzeiten.

### § 4 Absatz 2 und § 17 Absatz 8

Die Gewährung eines pauschalen Sockelruhegehaltsatzes für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres, der für den PEK- Bereich schon 2011 auf Personen beschränkt wurde, die bis zum 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, wird zeitversetzt für den Bereich der ehemaligen ELLM nachvollzogen. Auch hier ist eine genaue Bezifferung der Ersparnis schwierig bis unmöglich. Es geht um einen begrenzten Personenkreis, von dem ein Teil unterschiedlich hohe Verluste von Versorgungsanwartschaften hinnehmen muss. Es ist jedoch zu beachten, dass der überwiegende Teil der betroffenen Personen durch die Berücksichtigung der tatsächlich abgeleisteten Studien- und andere anrechenbare Vordienstzeiten keine Verluste hinnehmen muss. Teilweise sind Verluste auf sehr späten Eintritt in den kirchlichen Dienst oder auf Teildienstverhältnisse zurück zu führen. Im Übrigen wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Haushaltsansatz 2016 nach altem und nach neuem Recht nicht differenziert ist. Dies liegt daran, dass die rund 2 200 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und –empfänger auf Grundlage der

Übergangsbestimmung von § 17 Absatz 1 und 2 die Aufwendungen verursachen, die sie auch nach altem Recht auslösen würden. Die Einzelheiten einer Differenzierung werden sich erst in den nächsten 20 bis 30 Jahren bei Betrachtung der echten Neufälle erkennen lassen. Nach bisheriger Abschätzung wird dies eine relative Abweichung von den bisherigen Planungszahlen um maximal ein Prozent nach unten bzw. nach oben verursachen können.

### **3. Beteiligungsverfahren:**

Der vorliegende Entwurf ist in einem längeren Verfahren seit Ende 2014 entstanden. Dazu wurden u. a. die Beratungsergebnisse der EKD-Arbeitsgruppe für das BVG.EKD seit Anfang 2014 genutzt. Im Februar 2015 ist der Entwurf auf seine Validität und Tragfähigkeit in einer Klausur mit Vertretern der Evangelischen Ruhegehaltsskasse in Darmstadt überprüft worden. Im Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat wurde der Entwurf Ende März 2015 freigegeben.

Der Pastorenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtenvertretung und der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit ist der Entwurf mit Schreiben vom 30. März 2015 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Ein mündlicher Erörterungstermin fand am 23. April 2015 in Wismar und am 27. April 2015 in Breklum statt. Die schriftlichen Stellungnahmen sind fristgerecht eingegangen und beigefügt.

Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche in Deutschland und die Ev. Kirche in Deutschland sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt worden.

## Im Einzelnen:

### **Zu § 1:**

**Absatz 1** bestimmt den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich. Bei den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten muss der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf als Anwärtlerin bzw. Anwärter ausgestattete Vorbereitungsdienst nicht ausdrücklich genannt werden. Anders ist dies nur beim Pfarrdienstverhältnis, welches kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf kennt. Für die Vikarinnen und Vikare ist dies im Pfarrdienstausbildungsgesetz als Beamtinnen- und Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgestaltet. Pastorinnen und Pastoren im Angestelltenverhältnis sind nicht erfasst. Der zweite Halbsatz orientiert sich an § 2 KBG.EKD und betrifft Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft im Sinne von Artikel 4 der Verfassung, zum Beispiel einem Kirchenkreis oder auch einer kirchlichen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Soweit bekannt, begründen derzeit die im zweiten Halbsatz genannten Dienstherren keine Pfarrdienstverhältnisse.

Die Versorgungsbezüge sind abschließend in § 2 BeamtVG aufgezählt (**Absatz 2**), so dass es zunächst keiner zusätzlichen Aufzählung bedarf. Unter Bezugnahme auf die Übergangsregelung des § 17 Absatz 7 sind die Wartestandsbezüge nur noch bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes ein zusätzlicher Versorgungstatbestand.

### **Zu § 2:**

**Absatz 1** ist die Grundsatzvorschrift für dieses Kirchengesetz, welches den Rechtsanwender zur Direktanwendung des BeamtVG verpflichtet. Das Recht des Bundes zur Versorgung seiner Beamtinnen und Beamten ist unmittelbar Bestandteil dieses Kirchengesetzes. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Regelung durch Kirchengesetz, insbesondere diesem Kirchengesetz oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelungen. Neben dem BeamtVG ist insbesondere die nach § 107 BeamtVG vom Bund erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) vom 3. November 1980 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Nach **Absatz 2** gilt dies aber nicht für Rechtsverordnungen des Bundes. Diese müssen durch Kirchengesetz, insbesondere in diesem Kirchengesetz, oder aufgrund eines Kirchengesetzes besonders zur Anwendung im kirchlichen Versorgungsrecht genannt werden. Dadurch hat der kirchliche Gesetzgeber die Hoheit über die Regelungen des kirchlichen Versorgungsrechts. Sollte der Bund neue Rechtsverordnungen erlassen, müssen diese durch Kirchengesetz in Kraft gesetzt werden.

Mit **Absatz 3** ist eine Transformationsvorschrift geschaffen, die auf Vorschriften des Pfarrdienstrechts, insbesondere des Pfarrdienstgesetzes, des Pfarrdienstgesetzanwendungsgesetzes, des Kirchenbeamtenrechts, insbesondere des Kirchenbeamtengesetzes und des Kirchenbeamtengesetzanwendungsgesetzes und des Pfarrdienst-

ausbildungsrechts, insbesondere des Pfarrdienstausbildungsgesetzes, verweist, wenn im BeamtVG auf Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes verwiesen wird.

**Absatz 4** trägt dem Rechnung, dass im BeamtVG kirchlicher Dienst nicht als öffentlich-rechtlicher Dienst anerkannt wird. Bei Anwendung des BeamtVG für den kirchlichen Bereich ist daher klarzustellen, dass kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in diesem Rahmen ebenso zu behandeln sind, wie staatliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Die Gleichstellung impliziert, dass Personen, die aus einem staatlichen Beamtenverhältnis in den kirchlichen öffentlichen Dienst wechseln, behandelt werden, als seien sie zuvor im kirchlichen Dienst gewesen (Sätze 1 und 2).

Kirchliche Vordienstzeiten nach Satz 3 sollen, anders als die Grundregel des Satz 1 zunächst vermuten lässt, nur als sogenannte "Kann-Zeiten" anrechenbar sein können. Dies soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn für eine ausreichende Gegenfinanzierung gesorgt ist (Satz 4).

**Absatz 5** Der Bund kann die anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ändern. Wenn er dies im Rahmen von Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnungen tut, besteht keine Gefahr für den kirchlichen Direktanwender des BeamtVG, da diese durch Kirchengesetz zur Anwendung legitimiert werden müssen (Absatz 2). Anders ist es, wenn es sich um Änderungen des BeamtVG selbst oder der notwendigen o. g. Verwaltungsvorschrift und deren Anlagen und Richtlinien handelt. Hier muss sichergestellt sein, dass nicht jede Änderung eo ipso das kirchliche Versorgungsrecht ungeprüft beeinflussen oder gar verändern kann. Deshalb wird in **Absatz 5** ein „Schutzschirmsystem“, wie es im bisherigen § 2 Absatz 4 bis 6 des KVerstG.NEK bekannt war, weiterentwickelt aufgenommen. Die Verkündung der Änderungsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt des Bundes setzt eine Frist von drei Monaten in Gang, innerhalb derer die Versorgungsberechtigten noch keine Anwartschaft auf die neue Rechtslage nach diesem Kirchengesetz erwerben können, denn die Kirchenleitung wird ermächtigt, innerhalb dieser Frist eingehend die Anwendbarkeit im kirchlichen Bereich zu prüfen. Sollte diese nicht gegeben sein, kann sie durch Beschluss die Anwendbarkeit nach diesem Kirchengesetz einstweilen aussetzen. Innerhalb weiterer drei Monate muss die Kirchenleitung entweder durch Rechtsverordnung (dies kann nach Artikel 111 der Verfassung auch in Form einer gesetzesvertretenden RVO geschehen) eine abweichende Regelung treffen oder durch Vorlage eines Kirchengesetzes bzw. eines Änderungsgesetzes zu diesem Kirchengesetz an die Landessynode die Entscheidung übertragen (Sätze 1 bis 3). Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Regelung bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galt (Satz 4).

Der so gestaltete Schutzschirm kann nur gelten, wenn der Grundsatz gilt, dass Bundesrecht eins zu eins für das kirchliche Versorgungsrecht gilt (Direktanwender). Dies gilt nach dem Einführungsgesetz nicht für lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassungen (Teil 1 §§ 52 Absatz 4, 54 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 70 f. BeamtVG). Diese bedürfen einer kirchengesetzlichen Regelung. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwick-

lungen Rechnung zu tragen (Sätze 5 und 6).

### Zu § 3:

Für die Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ist das BeamtVG anzuwenden, insbesondere § 6 BeamtVG. Danach richtet sich, welchen Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Versorgung erreicht. Gemäß § 11 Nummer 1 Buchstabe b BeamtVG können Zeiten im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Für den kirchlichen Bereich sind sie indessen aufgrund der Gleichstellung kirchlicher Zeiten mit Zeiten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst in § 2 Absatz 3 dieses Kirchengesetzes sogenannte Ist-Zeiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG. Zur Steigerung der Attraktivität bei einem Dienstherrnwechsel vom Staat zur Kirche wird nach **Absatz 1** Satz 1 die fakultative Anerkennung in eine gebundene Anerkennung von staatlichen Dienstzeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis für die kirchliche Versorgung vorgegeben, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt („Soll-Vorschrift“). Ein wichtiger Grund kann nur vorliegen, wenn die Anerkennung für den kirchlichen Dienstherrn nicht zumutbar ist, insbesondere mit den Grundsätzen des kirchlichen Rechts unvereinbar ist.

In diesem Sinne fordert Satz 2 dazu auf, dass sich um einen Versorgungslastenausgleich gekümmert werden muss. Versorgungslastenteilungen sind im Bereich der Nordkirche geregelt bei Dienstherrnwechsel von den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Freien und Hansestadt Hamburg durch entsprechende Verträge. Auf Anregung der Kirchenbeamtenvertretung ausweislich der Stellungnahme vom 6. Mai 2015 ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Bei der entsprechenden Anwendung von § 2 Absatz 4 Satz 4 ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift selbst eine gebundene Entscheidung voraussetzt, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt allerdings dann vor, wenn bei Übernahme von Personen aus dem staatlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis keine Vereinbarung über Versorgungslastenteilung vorlag und diese auch bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr nachholbar war. Ansonsten würde der Zweck dieser Vorschrift ad absurdum geführt, wenn es attraktiv sein soll, den Wechsel vom staatlichen in den kirchlichen Dienst zu ermöglichen.

Wenn Zeiten ohne Beitragsleistungen als rentensteigernd berücksichtigt werden könnten, sieht sich die Rentenversicherung als nachrangig an, wenn diese Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als ruhegehaltfähig gelten würden. Dies könnte z. B. bei Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes der Fall sein. **Absatz 2** sorgt hier für eine Nachrangigkeit der Berücksichtigung im Rahmen der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von kirchlichen Bediensteten, da der Dienst für das staatliche Allgemeinwohl durch Wehrdienst, Zivildienst und ähnliche Dienstleistungen folgerichtig auch durch die staatlichen Versorgungssysteme (DRV) abgebildet werden sollen. Diese Zeiten gelten allerdings als kirchliche ruhegehaltfähige Dienstzeit, wenn eine Rentenleistung wegen Nichterfüllung der sog. Wartezeit (sechzig Monate) nicht erfolgt.

Die Zulässigkeit der kirchengesetzlichen Nachrangigkeit zur Aufnahme in die Versorgung ist in den 80iger Jahren in Schleswig-Holstein obergerichtlich aufgrund einer Klage der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegen die Nordel-

bische Kirche bestätigt worden. Sie dient dem Bestandsschutz kirchlicher Kassen und stellt keine unzulässige Einschränkung der Alimentationsgrundsätze dar.

#### **Zu § 4:**

Zur Anrechnung von Renten und Rententeilen (**Absatz 1**) steht dem „Direktanwender“ des BeamtVG als Grundvorschrift der § 55 BeamtVG zur Verfügung. Hiernach ist die besondere Höchstgrenzenregelung zu beachten. Damit ist gemeint, dass die Rente die Versorgung nur dann und insoweit zum Ruhen bringt, als die Rente und die Versorgung zusammen die Höchstgrenze übersteigen. Bei einem Ruhegehaltsatz von unter 71,75 Prozent entsteht immer ein Freibetrag. Das kann dazu führen, dass eine anrechenbare Rente wegen der Höhe eines Freibetrags nicht das Ruhen des kirchlichen Versorgungsbezugs bewirkt.

Bei Renten aufgrund von normalen, also geteilten Beitragsleistungen, die sich der Versorgungsberechtigte und der (frühere) Arbeitgeber geteilt haben, entstehen auch keine Verständnisfragen bei der Direktanwendung von § 55 BeamtVG. Klärungsbedarf besteht in den Fällen, bei denen sich der Versorgungsberechtigte nicht an den Beiträgen beteiligt hat. Dies gilt auch im Fall der Versorgungssicherungsrente nach Absatz 2. Es bleiben die Fälle der Nachversicherung und die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge durch den kirchlichen Dienstherrn auf Grundlage besonderer Vereinbarungen. In diesen Fällen ist eine besondere Rechtsgrundlage zu schaffen, nach der eine „doppelte Versorgung“ ausgeschlossen wird. Hier muss die Rente auch ohne Höchstgrenze anrechenbar sein. Andernfalls könnte es passieren, dass der Versorgungsberechtigte für ein und dieselbe Zeit doppelt (von seinem kirchlichen Dienstherrn) versorgt wird. Dies kann insbesondere in den Fällen passieren, in denen der kirchliche Arbeitgeber auf Grundlage besonderer Vereinbarungen zuvor den Arbeitnehmeranteil der Beiträge übernommen hatte.

Eine berufsständische Versorgung im Sinne dieser Vorschrift sind Leistungen aus Versorgungskassen, in die freiberuflich Tätige und Arbeitnehmerinnen und -nehmer zur Versorgungssicherung Beiträge eingezahlt haben (z. B. Rechtsanwälte und Steuerberater).

Auch Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer Kindererziehungszeit, werden nach Satz 3 voll angerechnet, sofern sie nicht zu einer Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren in der Rentenversicherung (§ 50 SGB VI) geführt haben. Ohne spätere Einzahlung der kirchlichen Beiträge wären sie damit wertlos.

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik schloss am 28. März 1980 mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der DDR eine Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeitende der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene ab, mit der diese Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung der DDR aufgenommen wurden (ABl. EKD 1981 S. 17 ff). Die auf dieser Vereinbarung beruhende Rentenversicherung wurde nach dem Einigungsvertrag als reguläre gesetzliche Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch fortgeführt (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Anlage II Kap VIII F III Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F - Sozialversicherung (Allgemeine Vorschriften) Abschnitt III, Ziffer 8

Buchstabe c) und § 307b SGB VI und Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – vom 28. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 38 S. 495)). Die Gliedkirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erließen dementsprechend Kirchengesetze, die die gesetzliche Rentenversicherung ihrer Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in gleicher Weise in die beamtenrechtliche Versorgung einbezogen. In **Absatz 2** wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der ehem. Pommerschen Evangelischen Kirche über das Kirchliche Versorgungsgesetz der EKV (Ost) und der ehem. Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs seit Abschluss der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) rentenversichert waren. Daraus entstehen Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehem. BfA). Damit Ausbildungszeiten in den Rentenanspruch und die Gesamtleistungsbewertung einfließen können, war die Zeitspanne zwischen dem 17. Lebensjahr und dem 27. Lebensjahr in den jeweils geltenden kirchlichen Versorgungsvorschriften nicht ruhegehaltfähig. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit begann nach § 6 Absatz 6 Satz 2 KVG.ELLM und § 4 Absatz 7 Satz 1 VersG.UEK erst mit dem 27. Lebensjahr. Als Ausgleich dafür ist der Sockelbetrag von 17,9375 bzw. 18,75 % (10 x 1,79375 bzw. 1,875) geschaffen worden, der in jedem Fall - unabhängig von individuellen Biografien - dem Beginn der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vorangestellt wird. Mit dieser Regelung sollte erreicht werden, dass Ausbildungszeiten rentenrechtlich berücksichtigt und ein höherer Rentenanspruch entsteht, der letztendlich die kirchlichen Finanzen entlastet. In den letzten Jahren haben sich sowohl im Renten-, als auch im Beamtenrecht deutliche Veränderungen - gerade im Bereich der Anerkennung von Ausbildungszeiten - ergeben. So entfällt z. B. bei einer Rentnerin bzw. einem Rentner (Zugang: 2009) mit einem monatlichen Rentenanspruch von 745,14 Euro auf die Schul-, und Studienjahre noch nur ein Rentenanteil von mtl. 5,05 Euro. Damit ist der Aspekt der finanziellen Entlastung durch diese Rentenjahre kirchlicher Finanzen nicht mehr erheblich.

Die Festsetzung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz für öffentlich-rechtliche Bedienstete, die nicht zu dem o.g. Personenkreis gehören, stellt sich für die Ausbildungsjahre, die in der Regel zwischen dem 17. und 27. Lebensjahr liegen, völlig anders dar. Hier sind zukünftig bei vorliegendem Hochschulstudium nur noch 2 Jahre und 125 Tage ruhegehaltfähig.

Daraus ergibt sich, dass die Beibehaltung des Sockelbetrags aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt ist, weil es für eine so erhebliche Besserstellung von zukünftigen Versorgungsempfängern, die die beschriebenen Rentenansprüche haben, keinen sachlichen Grund mehr gibt. Mit diesen Argumenten ist bereits vor der Fusion zur Nordkirche im Wirkungsbereich der UEK durch die 11. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Personen im Bereich der ehem. Pommerschen Evangelischen Kirche der Sockelbetrag ab der Altersgruppe, die am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, der Sockelbetrag abgeschafft worden mit der Folge, dass Vordienstzeiten nach dem BeamtenVG auch zwischen dem 17. und 27. Lebensjahr wieder anrechenbar sind. Um eine Benachteiligung einzelner Personengruppen auszuschließen, ist die entsprechende Vorschrift im mecklenburgischen KVG nicht geändert worden. Gleichwohl soll jetzt eine Rechtsangleichung

für alle Betroffenen aus der o. g. Personengruppe erfolgen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht im Versorgungsrecht kein Bestandsschutz bei Anwartschaften. Insoweit ist auch kein Abweichen von einem rechtlich nicht zulässigen Rückwirkungsverbot festzustellen.

Dennoch wird auch für den Personenkreis aus der ehemaligen ELLM keine sofortige Streichung, sondern eine Übergangsregelung vorgeschlagen, die noch einmal eine Fristaufschiebung bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes einräumt (§ 17 Absatz 8), um Härtefälle zu vermeiden. Die eingeräumte Übergangsfrist vollzieht die Überlegungen nach, die für die Fristsetzung bei Neuregelung im Bereich der UEK maßgeblich waren (mind. zehn Jahre bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand). Für den begrenzten Personenkreis wird in § 17 Absatz 8 Satz 2 bis 5 eine zusätzliche Härtefallregelung nach den Grundsätzen der Billigkeit geschaffen.

Zum Thema Versorgungssicherung gehört auch der Steuervorteilsausgleich. Dazu bestand mit den § 18 VersG.UEK und § 45 KVG.ELLM die Pflicht des Dienstherrn, den sich bei den Versorgungsbezügen ergebenden Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen war, pauschal abzuschöpfen. Diese Vorschrift entstand zu einer Zeit, als die Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Beschränkung der Steuerpflicht auf den sogenannten Ertragsanteil nur in geringem Maße der Steuerpflicht unterlagen. Dies hat sich durch höchstrichterliche Rechtsprechung zur Angleichung der Steuerpflicht von Renten und Pensionen bzw. die daraus begründete Änderung der Steuergesetze grundlegend verändert. Schon nach heutigem Stand haben sich die Steuersätze soweit angenähert, dass einbehaltene Beträge für den Steuervorteilsausgleich nach Vorlage der Einkommensteuerbescheide teilweise zurückerstattet werden. Dieser Verwaltungsaufwand würde sich für zukünftig eintretende Fälle nicht mehr rechtfertigen, weil die unterschiedliche Besteuerung bis 2040 vollkommen abgeschafft wird. Bereits bei einem Renteneintritt im Jahr 2020 werden die Renten zu achtzig Prozent der Steuerpflicht unterliegen. Der heute betroffene Personenkreis soll im Rahmen der Übergangsbestimmungen (§ 17 Absatz 5) mit der Frist des Tages vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes betroffen bleiben.

**Absatz 3** meint Fälle, in denen ein Versorgungsberechtigter vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird und daneben eine Anwartschaft auf eine Versorgungssicherungsrente hat. In diesem Fall soll bis zum Renteneintritt keine befristete Erhöhung der Versorgungsbezüge erfolgen. Somit soll keine Aufstockung des Ruhegehalts stattfinden. § 14a BeamtVG schafft nämlich dann einen Ausgleich, wenn jemand, der vor der Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis rentenversichert war, vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird, die Rente aber erst bei Erreichen der Altersgrenze beziehen kann. Wer für bestimmte Zeiträume einen Sockelbetrag in Höhe des höchstmöglichen Versorgungsprozentsatzes erhält, würde durch die Anwendung des § 14a Absatz 1 Nummer 1 BeamtVG eine ungerechtfertigte sogenannte Doppelversorgung erhalten.

Zu **Absatz 4**: Nach § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des BeamtVG ist eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Abzug von Versorgungsabschlägen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG möglich, wenn bestimmte ruhegehaltfähige Dienstzeiten erreicht wurden. Den in der Rentenversicherung der ehem.

DDR Versicherten soll kein Nachteil daraus entstehen, dass die Zeit vor dem 27. Lebensjahr aus den oben genannten Gründen pauschal nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt. Daher sollen für die Frage der Vermeidung von Versorgungsabschlüssen die tatsächlich abgeleisteten Dienstzeiten nach den allgemeinen Regeln berücksichtigt werden.

Die Regelung in **Absatz 5** wird bedeutsam, wenn die allgemeine Wartezeit des § 50 SGB VI von sechzig Monaten nicht erfüllt wird. In diesen Fällen entsteht kein gesetzlicher Rentenanspruch. Damit die von der Gliedkirche erbrachten Beiträge nicht verlorengehen, hat die bzw. der Rentenversicherte die Erstattung der Beiträge bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen und die Erstattung abzuführen. Falls die bzw. der Versorgungsberechtigte die erstatteten Beiträge nicht an den kirchlichen Dienstherrn abführt, werden die jeweiligen Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt. Diese Pflicht erstreckt sich nur auf Rentenzeiten, für die der kirchliche Dienstherr Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag gezahlt hat. Der bei Verletzung dieser Pflicht einzubehaltende fiktiv berechnete Abtretungsbetrag ist durch Anfrage bei der Rentenversicherung zu ermitteln.

#### **Zu § 5:**

**Absatz 1** zeigt - wie schon § 81 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD und die Begründung zu § 84 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD - eine Handlungsmöglichkeit nach § 184 Absatz 2 Nummer 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch auf. Nach einer Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben werden, wenn eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist. Praktische Bedeutung erlangt die Regelung, wenn Ruheständler sich disziplinarischen Verfehlungen schuldig machen, die zum Verlust der Rechte aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis führen. Hier kann die Gewährung eines auf Rentenniveau reduzierten regelmäßigen Unterhaltsbeitrags im Vergleich zur Nachversicherung für den Dienstherrn vorteilhaft sein. Diese Vorschrift lässt es zu, die Nachversicherung vollständig durch einen unwiderruflichen Unterhaltsbeitrag zu ersetzen. Der aus dem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Entlassene erhält insofern Schutz, als der dauerhafte unwiderrufliche Unterhaltsbeitrag „in Höhe der bei erfolgter Nachversicherung daraus erwachsender Rente“ zu zahlen ist. Es handelt sich hier um begrenzte Ausnahmefälle, da die Nachversicherung in Einzelfällen zu unangemessenen Kosten führen würde. Diese Form des Unterhaltsbeitrags ist unwiderruflich, auch wenn ein Fall des Absatzes 2 vorliegen sollte.

In **Absatz 2** wird geregelt, dass bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder erheblicher Schädigung ihres Ansehens auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag zu widerrufen ist. Diese Vorschrift gilt allerdings nicht für die Hinterbliebenen. Dies folgt aus dem Gedanken der Alimentationsverpflichtung. Versorgung sichert die öffentlich-rechtlich Bediensteten und deren Hinterbliebene ab. Die Kirche kann zwar ihre Bediensteten für den Fall eines Fehlverhaltens sanktionieren. Sie darf dies aber nicht soweit ausweiten, als sie auch Personen, die sie bei der Begründung des Dienstverhältnisses nicht einschätzen und auswählen

konnte, aufgrund illoyalem Verhaltens von der Versorgung ausschließen und sie dem staatlichen Sozialsystem auf Kosten der Gemeinschaft überweisen, ohne für diese Personen in diese Kassen eingezahlt zu haben.

Beihilfe soll bei Beendigung des Statusverhältnisses nicht mehr gewährt werden. Bei der Zahlung eines Unterhaltsbeitrags soll nach **Absatz 3** Beihilfe nur in dem Umfang gewährt werden, wie dies im Verwaltungsakt über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags bestimmt ist.

#### **Zu § 6:**

Die Nichtgewährung von Übergangsgeld im Sinne von § 47 BeamtVG (**Absatz 1**) entspricht grundsätzlich dem dort in Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Katalog. Es bedarf aus kirchlicher Sicht einer Transformation von den statusrechtlichen Tatbeständen des Bundesrechts, die eine „Unwürdigkeit“ wegen Verletzungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf die statusrechtlichen Tatbestände des Pfarrdienstgesetzes bzw. des Kirchenbeamtengesetzes bewirken soll, die kraft Gesetzes oder ohne Antrag des Bediensteten zur Entlassung aus dem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis führen würden.

Beihilfe soll bei Beendigung des Statusverhältnisses nicht mehr gewährt werden. Bei der Zahlung eines Übergangsgelds soll nach **Absatz 2** Beihilfe nur in dem Umfang gewährt werden, wie dies im Verwaltungsakt über die Gewährung eines Übergangsgelds bestimmt ist.

#### **Zu § 7:**

Zuschläge aufgrund von Zeiten der Kindererziehung und Pflege erhöhen die Versorgung nach §§ 50a bis 50e BeamtVG unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Zuschläge richten sich sowohl nach rentenrechtlichen als auch nach besoldungsrechtlichen Berechnungsgrundlagen. Um den dadurch dauerhaften Verwaltungsaufwand im kirchlichen Bereich zu vermeiden, ist in **Absatz 1** aufgenommen worden, dass sich die Berechnung nicht mit jeder Rentenanpassung und zusätzlich mit jeder linearen Versorgungsanpassung verändert. Bei der ersten Festsetzung des kirchlichen Ruhegehalts wird die nach Bundesrecht zuständige Leistung berechnet. Danach wird der Zuschlag als Zulage fortgeführt und nimmt als Teil der Versorgung an künftigen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil. Eine komplizierte Neuberechnung bei Renten- und Versorgungsanpassungen erfolgt damit nicht mehr. Die bisherige verwaltungstechnisch unglückliche Vermischung von Renten- und Versorgungsrecht wird damit vermieden. Insgesamt führt diese Neuregelung zu einer kleinen Verbesserung des Leistungsanspruchs berechtigter Elternteile und Pflegepersonen gegenüber dem bisherigen Bundesrecht. Der Zuschlag oder die Zuschläge, wie etwa auch der Kindererziehungsergänzungszuschlag, werden als steuerpflichtige Zulagen ausgestaltet; diese Zulagen müssen als Teil der Versorgung versteuert werden. Die Bestandsfälle sollen in dieser Hinsicht auf das neue Recht überführt werden, gleiches, vorteilhaftes Recht gilt für alle (vgl. § 17 Absatz 4); der betroffene Personenkreis ist überschaubar.

Nach **Absatz 2** werden Erziehungs- und Pflegezuschläge nicht gewährt, wenn Versorgungsberechtigte Anspruch auf einen Sockelbetrag nach § 4 Absatz 2 Satz 2 haben. Diese Zeiten werden hierdurch bereits voll bei der Versorgung berücksichtigt. Durch Erziehung und Pflege kann mithin keine Versorgungslücke entstehen, die eines Ausgleichs bedürfte.

Für **Absatz 3** gilt: Seit 1. Januar 1992 werden Kindererziehungszeiten von Beamtinnen und Beamten des Bundes nach §§ 50a bis 50b BeamtVG in Anlehnung an das Rentenversicherungsrecht berücksichtigt. Zuvor wurde unabhängig vom Umfang des Dienstverhältnisses die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes erhöht. Die Regelung des § 85 Absatz 7 BeamtVG gilt allerdings nicht für vor Herstellung der Deutschen Einheit auf dem Gebiet der neuen Bundesländer geborene Kinder. Die vorliegende Regelung dient dazu, auch für die Eltern dieser Kinder diesen Anspruch zu verwirklichen.

#### **Zu § 8:**

Diese Vorschrift enthält Ruhensregelungen im Falle des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge.

Die Grundbestimmung ist § 54 BeamtVG. Diese Vorschrift bringt der Bund allerdings nicht zur Anwendung, weil der Staat die kirchlichen Kassen nicht als öffentliche Kassen ansieht. Deshalb wird die kirchliche Versorgung unter Anwendung der Ruhensbestimmungen des Bundesrechts gekürzt. So wie bisher nach § 15 VersG.UEK ist die „spiegelbildliche“ Anwendbarkeit des § 54 BeamtVG bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen allumfassend und den vollgesetzlichen Regelungen der §§ 31 - 34 KVG.ELLM vorzuziehen. Das Bundesrecht bleibt auch in diesen Fällen die Direktive mit seinen Rechtsfolgen. Gründe für eine von § 54 BeamtVG abweichende Regelung sind nicht ersichtlich. Für § 54 BeamtVG sind umfangreiche Kommentierungen und Verwaltungsvorschriften vorhanden, auf die man zurückgreifen kann. Zur Rechtssicherheit ist zu empfehlen, davon nicht abzuweichen. § 9 KVersG.NEK war etwas großzügiger gestaltet. Die Höchstgrenze berechnete sich stets aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der höheren Besoldungsgruppe und nicht aus dem höchstens aus beiden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erreichbaren Ruhegehaltsatz. Allerdings gab es hier auch keinen Mindestbelassungsbetrag wie in § 54 Absatz 3 BeamtVG.

Die „sinngemäße“ Anwendung der Bundesvorschrift und keine „entsprechende“ Anwendung meint, dass § 54 BeamtVG also losgelöst ist vom Begriff „früherer Versorgungsbezug“ als der der Ruhensregelung unterliegende Versorgungsbezug, weil ausschließlich der kirchliche Versorgungsbezug zu regeln ist.

Die Bestandsfälle bleiben über § 17 Absatz 2 gesichert, da sie im Regelfall für Bescheide aus dem Bereich der ehemaligen nordelbischen Kirche günstiger gewesen sind.

**Zu § 9:**

Dieser Paragraph ist in seiner Formulierung dem erst 2011 eingefügten § 9e KVersG.NEK entnommen, da er einfacher formuliert ist, als die bereits vorher aufgenommene Vorschrift des § 14 VersG.UEK und der jetzt in § 14 BVG.EKD vorgeschlagenen Vorschrift.

Ruhensregelungen für das Zusammentreffen von Einkommen aus Regierungsämtern und Mandaten mit Einkommen aus dem öffentlichen Dienst finden sich in höchst unterschiedlicher Weise sehr verstreut in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen. Insgesamt ist die Materie durch hohe Unübersichtlichkeit gekennzeichnet. Daher wird für diesen Regelungsbedarf auf einen Verweis auf staatliches Recht verzichtet, sondern für den Bereich der Nordkirche an einem Ort zusammengefasst. Damit ist für diesen Bereich auch die nicht immer vollkommen beantwortete Frage geklärt, ob die Wahrnehmung eines Regierungsamts oder Parlamentsmandats als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 8, 17 BBesG und § 53 BeamtVG zu betrachten ist (vgl. BVerwG v. 28.4. 2011 – 2 C 39.09).

Mit **Absatz 1** sind Fälle gemeint, in denen kirchliche Versorgungsbezüge und Einkommen aus einem Mandat zusammen treffen. In **Absatz 2** sind Fälle des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen und Versorgungseinkommen aus einem Mandat gemeint.

In Fällen des Absatz 1 wird der Ruhensbetrag auf 50 Prozent des Betrags festgesetzt, um den die Summe aus kirchlichen Versorgungsbezügen und Entschädigung aus dem Mandat die genannte Grenze übersteigen. Der Kürzungsbetrag wird allerdings auf 50 Prozent der kirchlichen Versorgung begrenzt, um dem Alimentationsprinzip der kirchlichen Versorgung zu entsprechen. Im Falle von Absatz 2, also des Zusammentreffens des kirchlichen Versorgungsbezugs mit der Versorgung aus einem ehemaligen Mandat, bestimmt sich die Grenze, die höchstens um 50 Prozent überschritten werden darf, wiederum aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das kirchliche Ruhegehalt berechnet. Dies gilt auch dann, wenn eines der beteiligten Versorgungseinkommen nach § 14 Absatz 3 oder § 54 BeamtVG gemindert wurde.

**Absätze 3** und **4** führen die Gedanken der vorherigen Vorschriften weiter. Die kirchlichen Versorgungsbezüge unterliegen einer Kürzung soweit Amtsbezüge aus dem staatlichen Bereich und kirchliche Versorgungsbezüge die kirchlichen Versorgungsbezüge übersteigen (Absatz 3). Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld oder eines Versorgungsbezugs aus der genannten Tätigkeit mit einem kirchlichen Versorgungsbezug bildet die höchstmögliche amtsbezogene kirchliche Versorgung die Höchstgrenze (Absatz 4). Für die auf Dauer angelegte Versorgung gilt keine Begrenzung des Kürzungsbetrags, weil die Höhe der bei diesen politischen Regierungsämtern entstehenden Versorgung in keinem Verhältnis zu der kirchlichen Versorgung steht und deshalb der Versorgungsberechtigte auch ohne Beibehaltung von 50 Prozent der kirchlichen Versorgung voll alimentiert ist. In der Praxis kommen diese Fälle kaum vor, weil sich dieser Personenkreis meistens zuvor aus dem kirchlichen Dienstverhältnis entlassen lässt.

**Absatz 5** stellt die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre den Amtsträgerinnen und Amtsträgern gleich.

**Absatz 6** bestimmt, dass kinderbezogene Leistungen neben den Bezügen gewährt werden und daher die Einkommenshöchstgrenze erhöhen.

Zu **Absatz 7 und Absatz 8**: Die Ruhensregelung dieser Vorschrift bewirkt, dass zunächst die vorbenannten Bezüge auf die kirchlichen Versorgungsbezüge angerechnet werden. Sonstige einschlägige Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften werden ohne Berücksichtigung der Berechnungen nach § 9 Absatz 1 bis 6 vorgenommen.

#### **Zu § 10:**

**Absatz 1** meint ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die im Beitrittsgebiet vor Vollendung der Deutschen Einheit abgeleistet wurden. Nach § 4 BeamtVG wird ein Ruhegehalt nur gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet ist. Zeiten im Beitrittsgebiet werden nicht eingerechnet. Hiervon wird in diesem Kirchengesetz für kirchliche Beschäftigte, die in der ehemaligen DDR vielfache Benachteiligungen hinzunehmen hatten, eine Ausnahme gemacht (Sätze 1 und 2). Satz 3 betrifft § 12b BeamtVG, durch den Zeiten in der ehemaligen DDR, soweit die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist, nicht zur Anrechnung kommen können. Diese Vorschrift passt nicht zur Situation der Versorgungsberechtigten aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, die bis 31. Dezember 1999 rentenversichert waren. Aufgrund des Ausschlusses des 12b BeamtVG sind Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes bzw. Ersatzdienstes in der Nationalen Volksarmee voll ruhegehaltfähig, soweit sie nicht in die Zeiten des Sockelbetrags fallen.

Gemäß **Absatz 2** soll die Durchstufung mit der sechsten Erfahrungsstufe von A 13 nach A 14 wie eine Beförderung behandelt werden; dadurch wird sie erst ruhegehaltfähig, wenn mindestens zwei Jahre durchlaufen sind. Diese Vorschrift entstammt § 4 KVersG.NEK und ist eine Folge aus kirchengerichtlicher Rechtsprechung.

#### **Absatz 3:**

Ein früheres, mit höheren Dienstbezügen bekleidetes Amt im Sinne von § 5 Absatz 5 BeamtVG darf nur dann ausschlaggebend für die Festsetzung des Ruhegehalts sein, wenn das Ruhegehalt nicht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes übersteigen. Hier bedarf es einer Schutzvorschrift zur Absicherung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei befristeten Leitungsämtern. Diese Begrenzung würde die in einem früheren befristeten kirchlichen Leitungsamt erworbenen Versorgungsansprüchen in unzulässiger Weise beschneiden.

Mit **Absatz 4** wird § 12 Absatz 1a BeamtVG ausgeschlossen. Diese Vorschrift beinhaltet eine Vergleichsregelung, bei der eine Minderung des Ruhegehalts wegen Nichtberücksichtigung bestimmter Hochschulausbildungszeiten mit dem höchstmöglichen Rentenverlust für diese Zeiten verglichen wird. Die Nichtanwendung dieser Vorschrift vermindert Bürokratieaufwand und führt nicht zu sozialen Härten.

§ 14a BeamtVG regelt die Möglichkeit der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes als Ausgleich für die Unmöglichkeit eines zeitgleichen Rentenbezugs im Fall einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit. **Absatz 5** vermeidet, dass aus kirchlichen Mitteln mehr aufgebracht wird, als tatsächlich an Rente zustehen würde. Diese kircheneigene Regelung verbindet die sinnhafte vorübergehende Aufstockung mit dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit den begrenzten kirchlichen Steuermitteln.

**Absatz 6** hat mehr deklaratorischen Sinn. Es ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 4 Satz 1, dass kirchlicher Dienst nach diesem Kirchengesetz dem öffentlichen Dienst gleichgestellt ist. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass bei der Anwendung des § 53 Absatz 8 BeamtVG diese Klarstellung hilfreich ist.

**Absatz 7:**

Einerseits wird der Fall von § 59 BeamtVG ausgeschlossen. Das Erlöschen von Versorgungsbezügen aufgrund einer Verurteilung ist kirchenrechtlich in den Statusgesetzen zum Pfarrdienstrecht und Kirchenbeamtenrecht abschließend geregelt. Im kirchlichen Versorgungsgesetz ist dazu nichts zu regeln. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen dem kirchlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit, das nicht mit der Versetzung in den Ruhestand endet, im Gegensatz zum staatlichen Dienstverhältnis, das durch den Ruhestand beendet wird.

Andererseits wird § 64 BeamtVG ausgeschlossen, weil nur kirchliche Belange bei dem Entzug der Hinterbliebenenversorgung eine Rolle spielen dürfen. Der Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung kann hier nicht ausschlaggebend sein. Staatspolitische Überlegungen sollen keinen Einfluss auf die Gewährung kirchlicher Versorgungsbezüge haben. Allerdings ist auf die Begründung zu § 5 Absatz 2 zu verweisen.

**Absatz 8** ist eine Vorhaltevorschrift. Nach dem BeamtVG sind derzeit alle Anpassungszuschläge und Strukturausgleiche (spätere Bezeichnung) abgebaut worden. Es kann also derzeit keine Tatbestände mehr geben. Allerdings sollte man auf eine Vorhaltevorschrift zurückgreifen können, falls zukünftig wieder Anpassungszuschläge in entsprechend anzuwendende Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts eingeführt werden sollten. Hier müsste die Kirchenleitung dann nicht nach § 2 Absatz 6 Satz 1 bis 4 verfahren.

**Absatz 9** hat ebenfalls deklaratorischen Charakter. Da das kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis für Versorgungsberechtigte nach der Versetzung in den Ruhestand statusrechtlich fortbesteht, bleiben auch die Tatbestände, die zu einer cessio legis von Schadensansprüchen gelten, auch für Tatbestände anwendbar, die erst innerhalb der Versorgung der Versorgungsberechtigten entstanden sind.

**Zu § 11:**

Nach § 3 Absatz 3 BeamtVG kann auf die zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Insbesondere um Mittel für die Beschäftigung junger Theologinnen und Theologen einzuwerben, haben in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts eine Reihe von Gliedkirchen in Abweichung vom staatlichen Recht eine Verzichtsmöglichkeit in ihr Recht eingefügt. In den östlichen Gliedkirchen ist dies bei

Versorgungsempfängerinnen und –empfängern besonders bei der linearen Angleichung von Versorgungserhöhungen in Anspruch genommen worden. Auch in der Nordkirche können diese Regelungen zum individuellen, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Verzicht fortgeführt werden. Gegenüber einer Spende ist ein Verzicht steuerlich vorteilhafter, weil das niedrigere Einkommen bei der monatlichen Einkommenssteuer unmittelbar berücksichtigt wird und die steuerliche Berücksichtigung in der Höhe nicht begrenzt ist. Der Verzicht ist jederzeit widerruflich und darf Unterhaltsverpflichtungen nicht gefährden. Es wird hiermit eine kirchengesetzliche Grundlage geschaffen, wobei die Fürsorgepflicht des kirchlichen Dienstherrn zu beachten ist.

#### **Zu § 12:**

Diese Vorschrift ist aus § 13 KVersG.NEK übernommen und muss so wegen der Verbindung zur dänischen Volkskirche verbleiben, auch wenn es zurzeit keine praktischen Anwendungsfälle gibt.

#### **Zu § 13:**

In dieser Vorschrift werden die Regelungen zum befristeten Personalaustausch insbesondere zwischen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zusammengefasst, wie sie bisher meist auf Grundlage von Vereinbarungen (z. B. § 12 KVersG.NEK) praktiziert werden.

In **Absatz 1** wird die Notwendigkeit der Entrichtung von Versorgungsbeiträgen zur Sicherstellung der Versorgungsabsicherung im Beurlaubungszeitraum gesetzlich fixiert und die Höhe der Versorgungsbeiträge festgelegt. Dadurch wird die Anerkennung des Beurlaubungszeitraums im Rahmen der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erst ermöglicht.

**Absatz 2** regelt, dass finanzielle Verbesserungen während der Beurlaubung keinerlei Auswirkung auf die Höhe der späteren Versorgung haben. Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist dabei das vor Beurlaubung bekleidete Amt maßgeblich.

Ausnahmetatbestände, deren Rechtsfolgen und die jeweilige Ausgestaltung regelt **Absatz 3**. Die Festlegung auf eine Obergrenze (bis zu B3) ist kirchenpolitisch gewollt, um bestimmte Dimensionen der versorgungsrechtlichen Auswirkungen von Beurlaubungen der Höhe nach zu beschränken. Satz 4 regelt die Beurlaubung von Personen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Die schrittweise Erlangung der Ruhegehaltfähigkeit von höher vereinbarten Versorgungsanwartschaften richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

In **Absatz 4** wird der Fall geregelt, in dem es nicht zu einer Vereinbarung im Sinne von Absatz 3 gekommen ist und der beurlaubten Person während der Beurlaubung höhere Versorgungsanwartschaften bei der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem

Urlaubsanstellungsträger erwachsen sind. Es handelt sich in der Regel um die Ruhenbestimmungen der §§ 54 und 55 BeamtVG.

**Absatz 5** regelt Abweichungen in bereits bestehenden Fällen der Beurlaubung.

#### **Zu § 14:**

Diese Vorschrift ist § 13 KVersG.NEK entnommen. Sie gehört auch in dieses Kirchengesetz, weil die Unfallfürsorge in den §§ 30 bis 46 BeamtVG geregelt ist. Sie ist notwendig bei Beurlaubungen zur Wahrnehmung außerdienstlicher Tätigkeiten. Wenn in dieser Zeit eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wird und dabei eine berufsgenossenschaftliche Leistung erbracht werden soll, wird diese nur dann von dort gewährt, wenn keine Unfallfürsorge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verlangt werden kann.

#### **Zu § 15:**

Diese Vorschrift ordnet dem Landeskirchenamt Zuständigkeiten zu, die im BeamtVG logischerweise Bundesbehörden zugeordnet sind.

#### **Zu § 16:**

Diese Vorschrift entspricht § 14 KBG.EKKW, § 12 KBAG.EKBO, § 11 KVersG.NEK, § 25 PfdGAG.EKD, und führt die Vorschriften des § 106 PfdG.EKD und § 88 KBG.EKD aus. Danach können die Gliedkirchen nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt. Diese Vorschrift räumt die Möglichkeit ein, vermögensrechtliche Ansprüche aus dem kirchlichen Versorgungsrecht gegenüber Versorgungsberechtigten durch Leistungsbescheid geltend zu machen. Sie umgeht nicht die Schutzvorschriften des Schuldners hinsichtlich des Rechtsgrunds des Rückforderungsanspruchs. Hier gelten einerseits die Billigkeitsgründe im Rahmen eines detaillierten Ermessens der Behörde als auch die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung, §§ 812 ff. BGB mit der Möglichkeit der Entreicherungseinrede. Dies ist alles in § 52 Absatz 2 BeamtVG geregelt. Die Rückforderung durch Leistungsbescheid gibt nur eine weitere kirchenverfahrensrechtliche Möglichkeit zur Aufrechnung, verbunden mit der sofortigen Vollziehung. Der Schuldner hat dann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit, den Rückforderungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach streitig zu stellen. Die Anwendung des § 16 selbst ist fakultativ und von einer fehlerfreien Ermessensentscheidung der Behörde abhängig.

**Zu § 17:**

**Absätze 1 und 2** greifen ineinander. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits im Ruhestand befinden, gilt das neue Gesetz mit Ausnahme einiger genau benannter Regelungsmaterien. Dies sind folgende Punkte:

1. die Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Besoldungsbestandteile, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren, wird nicht neu bewertet.
2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden ebenfalls nicht neu festgesetzt.
3. Ruhegehaltssätze für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die am 31. Dezember 1991 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen und seitdem in den Ruhestand getreten sind, bleiben unverändert auf der Grundlage der damaligen Übergangsregelung des § 85 BeamtVG.
4. Versorgungsabschlüsse, die nach bisherigem Recht der fusionierten Kirchen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Schwerbehinderung, aufgrund eigenen Antrags, wegen schwerwiegender Gründe oder aus dem Wartestand festzusetzen waren, bleiben unverändert.
5. Veränderungen im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes zur Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sollen Bestandsfälle ausdrücklich nicht erfassen.

Für diese gilt das alte Recht weiter. Zu den vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gehören auch die Bezüge der vorhandenen Hinterbliebenen (Witwen und Waisen).

Bestandskräftige Bescheide gelten fort und müssen nicht aus Anlass des Inkrafttretens überprüft werden. Insofern wirkt also die alte Rechtslage vollständig fort. Ist für einen Bescheid im Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Widerspruchsverfahren oder eine Anfechtungsklage anhängig, so ist er indessen nach neuem Recht zu bescheiden, soweit nicht nach Absatz 1 für bestimmte Regelungsmaterien die Fortgeltung des bisherigen Rechts festgelegt ist. In diesen Fällen ist auf der Grundlage des alten Rechts, und zwar auch mit Geltung für zukünftige Hinterbliebene zu entscheiden.

Sie sind auch bindend für die Festsetzung von Bescheiden über Hinterbliebenenversorgung. Damit gilt die bisherige Rechtslage des jeweiligen Dienstherrn innerhalb der bestandskräftigen Bescheide für folgende Angelegenheiten fort:

1. die Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Besoldungsbestandteile, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren, wird nicht neu bewertet.
2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden ebenfalls nicht neu festgesetzt.
3. Ruhegehaltssätze für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die am 31. Dezember 1991 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-

hältnis standen und seitdem in den Ruhestand getreten sind, bleiben unverändert auf der Grundlage der damaligen Übergangsregelung des § 85 BeamtVG.

4. Versorgungsabschläge, die nach bisherigem Recht der fusionierten Kirchen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Schwerbehinderung, aufgrund eigenen Antrags, wegen schwerwiegender Gründe oder aus dem Wartestand festzusetzen waren, bleiben unverändert.

Bei diesen vier Fragestellungen bleiben die bisherigen Bescheide in Geltung. Die konkrete Höhe der Beträge unterliegt weiterhin Veränderungen aufgrund Versorgungs- und Rentenanpassungen. Neue Sachverhalte, die im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes zur Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften führen, sollen auch bei Bestandsfällen nach dem neuen Recht erfasst werden.

Nach **Absatz 3** gelten auch die Absätze 1 und 2 für bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen an Versorgungsanwärter. Diese Vorschrift sichert fusionsbedingte oder sonstige Zusicherungen ab, die in Personal- oder Besoldungsakten betreffend versorgungsrechtlicher Feststellungen im Rahmen einer späteren Versetzung in den Ruhestand aufgefunden werden könnten. Nach jetzt geltendem Recht haben Auskünfte vor Eintritt des Versorgungsfalls keine Rechtsbindung.

**Absatz 4:**

Die grundsätzliche Besserstellung der versorgungsberechtigten Personen in Bezug auf Zuschläge wegen Erziehung von Kindern und Pflege von pflegebedürftigen Personen soll auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wirken.

**Absatz 5:**

Die Abschöpfung steuerrechtlicher Vorteile bei versorgungsberechtigten Personen soll auf Bestandsfälle beschränkt bleiben. Die fortgeltenden dazu erlassenen Bestimmungen stammen aus einer Zeit, in der Renten und Versorgungsbezüge vollkommen konträr geregelt waren. Das Steuerrecht ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts so verändert worden, dass nach Abschluss von Übergangsfristen eine völlige Gleichbehandlung dieser Einkunftsarten erreicht wird. Im Einvernehmen mit der Ruhegehaltskasse in Darmstadt soll daher für zukünftige Versorgungsfälle kein Steuervorteilsausgleich mehr durchgeführt werden, weil die steuerrechtliche Differenz in Verbindung mit den immer geringer ausfallenden Bezügen aus der Rentenversicherung das aufwändige Verfahren des Steuervorteilsausgleichs nicht mehr rechtfertigen. Die Verringerung der Rentenansprüche erklärt sich aus der durch demographische Gründe erwachsenen allgemeinen Absenkung des Rentenniveaus und der bei künftigen Versorgungsfällen vorhandenen Verkürzung der beim Rentenversicherungsträger verbrachten Versicherungszeit.

**Absatz 6** soll im begrenzten Umfang die nachträgliche Absicherung höherer Versorgungsanwartschaften ermöglichen, wenn dies nach bisheriger Rechtslage, insbesondere nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften der UEK, nicht möglich war.

**Absatz 7** ist als Übergangbestimmung der Situation geschuldet, dass ein neues Be-

soldungsgesetz erst später in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die bisher unterschiedliche Praxis in Bezug auf die Gewährung der Wartestandsbezüge beibehalten werden.

In **Absatz 8** wird entsprechend der Begründung zu § 4 Absatz 2 Satz 2 der Personenkreis aufgenommen, dem gegenüber bisher nach Teil 1 § 54 Absatz 2 des Einführungsgesetzes auch ohne Lebensaltersbegrenzung zum 31. Dezember 2010 der Sockelbetrag für die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr nach den bisher anzuwendenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen zusteht. Personen, die bis zum 31. Dezember 2015 das 55. Lebensjahr vollendet haben, soll der Sockelbetrag erhalten bleiben. Für die Jahrgänge ab 1961 ist die Versorgungssicherungsrente bereits mit Vollendung des 39. Lebensjahres fortgefallen. Mit der bisherigen Regelung sollte erreicht werden, dass Ausbildungszeiten rentenrechtlich berücksichtigt und ein höherer Rentenanspruch entsteht, der letztendlich die kirchlichen Finanzen entlastet. In den letzten Jahren haben sich sowohl im Renten-, als auch im Beamtenrecht deutliche Veränderungen - gerade im Bereich der Anerkennung von Ausbildungszeiten - ergeben. Durch die unterschiedlich und nicht im Wesentlichen durch staatliche Einschränkungen von Biografien kirchlich Bediensteter beeinflussten Dienstzeiten, die zu ruhegehaltfähigen Dienstzeiten führen können, ist eine so erhebliche Besserstellung von zukünftigen Versorgungsempfängerinnen und –empfängern nicht mehr gerechtfertigt. Damit wird keine Besserstellung gegenüber dem vergleichbaren Personenkreis aus der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche in der vereinigten Nordkirche perpetuiert.

Gleichwohl kann für zukünftige, nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und weit später eintretende Versorgungsfälle aus Mecklenburg nicht ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Versorgungseinbußen kommen kann. Für diesen begrenzten Personenkreis ist in den Sätzen 2, 3 und 5 eine Härtefallklausel durch Gewährung einer dauerhaften nicht dynamisierbaren Ausgleichszulage nach den Grundsätzen der Billigkeit geschaffen worden. Damit ist dem Wunsch der Pastorenvertretung in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2015 entsprochen worden. Allerdings soll ein Härtefall erst bei einer Kürzung des Ruhegehaltssatzes von mehr als fünf Prozent vorliegen. Diese Minderung des Ruhegehaltssatzes soll dabei nicht durch einen sehr späten Eintritt in den kirchlichen Dienst oder durch persönlich zu vertretende Unterbrechungen oder durch Teildienstzeiten, die erst nach dem 31. Dezember 2015 eingetreten sind, zurück zu führen sein. Bei einem normalen Pfarrgehalt mit Endstufe A 14 beträgt die Kürzung um fünf Prozent des Ruhegehaltssatzes nach derzeitigen Gehaltssätzen ca. 250 Euro pro Monat. Mit der Ausgleichszulage wird die durch den Wegfall des Sockelbetrags eingetretene Minderung ausgeglichen, soweit die Minderung fünf Prozent des Ruhegehaltssatzes übersteigt. Die Gewährung dieser Ausgleichszulage bedarf eines Antrags der bzw. des Betroffenen. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Grundsätzen der Billigkeit.

Die in **Absatz 9** genannte Vorschrift regelte in der Vergangenheit das sogenannte Pensionistenprivileg. So wurde die Besonderheit bezeichnet, versorgungsberechtigte Personen vor negativen finanziellen Folgen durch Versorgungsausgleich bei Ehescheidung vorübergehend zu schützen, wenn eine Ehescheidung erst im Ruhestand erfolgte. Als einzige Landeskirche hatte die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bereits im Jahr 1998 dieses Privileg abgeschafft. Im Rahmen des Scheidungs-

folgerecht im Jahr 2009 ist dieses Privileg abgeschafft worden. Der dadurch erfasste Personenkreis soll durch dieses Kirchengesetz nicht nachträglich besser gestellt werden.

**Absatz 10** regelt den Fall, dass bei früheren Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes zahlreiche Übergangsregeln in das Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen wurden und in den bisherigen Kirchen, der nordelbischen, mecklenburgischen bzw. der pommerschen Kirche, nicht immer unverändert für ihren Bereich übernommen oder zeitversetzt zur Geltung gebracht wurden. Dabei ist der Zeitablauf von betroffenen Übergangsbestimmungen zu beachten. Nach Durchsicht sind noch Anwendungsfälle für folgende Übergangsbestimmungen denkbar:

- § 69e BeamtVG - Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtneuordnungsgesetzes,
- § 69g BeamtVG - Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtneuordnungsgesetzes und
- § 69h BeamtVG - Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters.

In **Absatz 11** werden die Vorschriften aufgezählt, die mit Wirkung für die Nordkirche innerhalb des Versorgungsrechts anzuwenden sind.

Nummer 1 bezieht sich auf ein nordelbisches Kirchengesetz zur Ausführung des Militärseelsorgevertrags. Dieses Kirchengesetz galt bisher nach Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes nur für den Bereich der ehemaligen nordelbischen Kirche fort. Jetzt sollen die § 4 Absatz 3 und § 5 für die gesamte Nordkirche gelten. Danach gilt für Versorgungsberechtigte, die auf Zeit oder auf Dauer die Aufgaben eines Militärgeistlichen als Bundesbeamte übernehmen, dass dadurch eine spätere anteilige Erstattung von Versorgungsleistung durch den Bund oder der Verlust des Versorgungsanspruchs bei Berufung in ein Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit folgt.

In Nummer 2 müssen die mit diesem Kirchengesetz in Geltung zu setzenden Rechtsverordnungen des Bundes zum Beamtenversorgungsgesetz benannt werden. Dies folgt aus § 2 Absatz 2, wonach diese Rechtsverordnungen nur Anwendung finden, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist. Für die Anwendung und Durchführung dieses Kirchengesetzes sind ausschließlich die in den Buchstaben a bis c genannten RVOs erforderlich und beziehen sich auf die Unfallfürsorge und die Bestimmung von legal definierten Krankheitsbildern innerhalb der versorgungsrechtlichen Ansprüche.

In Nummer 3 wird die Fortgeltung der Steuervorteilsausgleichsverordnungen für den nach Absatz 5 dieser Vorschrift definierten begrenzten Personenkreis deklaratorisch festgestellt.

### **Zu § 18:**

Diese Vorschrift ordnet das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 an. Mit diesem Termin treten die bisherigen Versorgungsgesetze außer Kraft.

Die Rechtsverordnung in Nummer 3 ist jetzt durch den § 13 entbehrlich geworden.

Das Versorgungsgesetz der UEK wird zwar nicht außer Kraft gesetzt, da die Nordkirche dazu keine Regelungskompetenz hat, nach Satz 2 ist aber das UEK-Kirchengesetz im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, dem jetzigen Kirchenkreis Pommern insoweit nicht mehr anzuwenden.

**Kirchengesetz  
über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren,  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kirchenversorgungsgesetz – KVersG)**

**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht

**Teil 2**

**Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften**

- § 3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenanrechnung in besonderen Fällen
- § 5 Kirchlicher Unterhaltsbeitrag
- § 6 Übergangsgeld
- § 7 Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes
- § 8 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
- § 9 Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
- § 10 Weitere Sondervorschriften
- § 11 Verzicht auf Versorgung
- § 12 Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern
- § 13 Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung
- § 14 Zusage von Unfallfürsorge

**Teil 3**

**Verfahrensvorschriften**

- § 15 Entscheidungen
- § 16 Leistungsbescheid

**Teil 4**

**Schlussvorschriften**

- § 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstehen.

(2) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Versorgungsbezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Anwendung von Bundesrecht**

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund von Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Wird in den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts auf Bestimmungen des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, sind die jeweils entsprechenden Bestimmungen des Pfarrdienstrechts, des Kirchenbeamtenrechts und des Pfarrdienstausbildungsrechts in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Bei den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als

öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss;
2. dem Bund der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland;
3. den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

Dem Dienst nach Satz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind;
2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform;
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie;
4. in einer anderen christlichen Kirche.

Die Berücksichtigung der Zeiten nach Satz 3 soll davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ausgeglichen wird.

(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die die nach Absatz 1 anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens zur Änderung dieses Kirchengesetzes bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung nach Satz 1 ist innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Aussetzungsbeschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Vorschrift erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Vorschrift bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galten. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei linearen Versorgungsanpassungen; die Anwendung dieser Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts

bedarf einer kirchengesetzlichen Vorschrift. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

## **Teil 2**

### **Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften**

#### **§ 3**

#### **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als rentensteigernd berücksichtigt werden, weil diese Zeiten als ruhegehaltfähig gelten, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

#### **§ 4**

#### **Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenanrechnung in besonderen Fällen**

(1) Renten oder Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung der bzw. des Versorgungsberechtigten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung oder einer berufsständischen Versorgung. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beruht, begründen.

(2) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hatte die bzw. der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (KABl S. 57; ABl. S. 42) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt das Zehnfache des in § 14 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Werts (Sockelbetrag).

(3) Im Fall von Absatz 2 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(4) Absatz 2 gilt nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. In diesem Fall werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Bestimmungen angewandt.

(5) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Versorgungsbezüge um den Abtretungsbetrag gekürzt. Entsprechendes gilt bei Beitragserstattung ohne Kenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **§ 5**

### **Kirchlicher Unterhaltsbeitrag**

(1) Im Fall der Entlassung einer bzw. eines Versorgungsberechtigten kann zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(2) Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

(3) Bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wird Beihilfe nicht gewährt, sofern nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Übergangsgeld**

(1) An die Stelle des § 47 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

Pastorinnen und Pastoren nach § 97 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 76 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder § 79 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden

ist, in der jeweils geltenden Fassung kraft Gesetzes entlassen oder ohne Antrag zu entlassen sind.

(2) Bei der Gewährung eines Übergangsgelds gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes**

(1) Die bei Eintritt des Versorgungsfalls festgesetzten Zuschläge der §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden einmalig festgesetzt und nehmen anschließend als Bestandteil der Versorgung an linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

(2) Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden nicht gewährt, soweit diese Zeiten in einen Zeitraum fallen, für den nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ein Sockelbetrag gezahlt wird.

(3) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand.

## **§ 8**

### **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen**

Wendet der frühere Dienstherr die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß angewendet.

## **§ 9**

### **Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat**

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge oder Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

(6) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen der Absätze 2, 4 und 5. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden nachträglich aus den ungekürzten kirchlichen Versorgungsbezügen durchgeführt.

(8) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Weitere Sondervorschriften**

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit findet § 4 Absatz 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auch bei der nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgenden Durchstufung einer Pastorin bzw. eines Pastors in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

(3) Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalls für eine

herausgehobene Funktion auf Zeit höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten hat.

(4) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Die Berechnung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes im Sinne von § 14a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe, dass die Ruhegehaltsteigerung die tatsächlich für den Zeitraum in der Rentenversicherung erreichten Anwartschaften nicht übersteigen darf.

(6) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 4.

(7) §§ 59 und 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(8) Die Gewährung von Anpassungszuschlägen nach entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wird ausgeschlossen.

(9) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten auf den Dienstherrn gelten § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 36 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

## **§ 11 Verzicht auf Versorgung**

(1) Versorgungsberechtigte können widerruflich auf einen Teil der Versorgungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. Der Verzicht kann sich wahlweise auf

1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag;
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Versorgungsbezüge oder Teile hiervon;
3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge

beziehen. Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein. Die bzw. der Versorgungsberechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt und wird zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. Das Landeskirchenamt kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. Die bzw. der Versorgungsberechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der bzw. des Versorgungsberechtigten.

## **§ 12**

### **Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern**

Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluss des Landeskirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. Die Zusicherung von Versorgungsanwartschaften erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. Erhalten Versorgungsberechtigte neben einer Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

## **§ 13**

### **Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung**

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, sind von der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger Versorgungsbeiträge zu entrichten, um die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu ermöglichen. Der Versorgungsbeitrag beträgt 40 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Prozentsatzes kann jährlich durch das Landeskirchenamt verändert werden.

(2) Während der Beurlaubung gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die bei Eintritt des Versorgungsfalles zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger kann abweichend von Absatz 1 festgelegt werden, dass gegen Entrichtung erhöhter Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften zugesichert werden. Die Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann sich nur auf eine Besoldungsgruppe nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, mit der Maßgabe, dass die

Besoldungsgruppe B 3 die Obergrenze bildet. Die Zahlung der erhöhten Versorgungsbeiträge endet frühestens mit Abschluss der Beurlaubung. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, ist der Dienstherr weiterer Beteiligter der Vereinbarung. Dieser haftet neben der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrags. Die Ruhegehaltfähigkeit der vereinbarten höheren Versorgungsanwartschaften richtet sich nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Anstelle einer Vereinbarung nach Absatz 3 kann das Landeskirchenamt die Anwendung von Ruhensvorschriften für den Fall ausschließen, in dem die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz mit einer zusätzlichen Versorgung aus Mitteln der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. des Urlaubsanstellungsträgers zusammen treffen.

(5) In bereits bestehenden Beurlaubungsfällen können Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 geschlossen werden. Die Zusicherung höherer Versorgungsanwartschaften kann in diesen Fällen rückwirkend erfolgen, soweit die bzw. der Beurlaubte die höheren Dienstbezüge tatsächlich erhalten hat. Für die zurückliegende Zeit ist ein Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Vereinbarung bemisst.

## **§ 14 Zusage von Unfallfürsorge**

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung, eintreten. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die die Versorgungsberechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigenen Beiträgen der Versorgungsberechtigten beruhen.

## **Teil 3 Verfahrensvorschriften**

### **§ 15 Entscheidungen**

Zuständige Behörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist das Landeskirchenamt. Es nimmt auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wahr.

### **§ 16 Leistungsbescheid**

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer bzw. einem Versorgungsberechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Versorgungsberechtigte bzw. den Versorgungsberechtigten sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrags von den Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheids gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Pfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Landeskirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## Teil 4 Schlussvorschriften

### § 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften

(1) Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen und
5. Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften

richten sich die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anwendbar war, bevor dieses Kirchengesetz in Kraft trat.

(2) Bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses nach dem Recht ergangen sind, das nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort. Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes und
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des

Kirchenbeamtenengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen an Versorgungsanwärter.

(4) § 7 Absatz 1 findet auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und – empfänger und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

(5) Der sich bei den Versorgungsbezügen vorhandener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 4 Absatz 2 zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft (Steuervorteilsausgleich). Das gilt nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte. Die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort.

(6) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn oder mit den nach § 2 Absatz 4 Satz 3 gleichgestellten Rechtsträgern über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist. Rückwirkende Vereinbarungen im Sinne von § 13 Absatz 5 können höchstens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung erfolgen, soweit eine Zusicherung nach dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, ausgeschlossen war.

(7) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Kirchenbesoldungsgesetzes gelten für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes die Bestimmungen über den Wartestand fort, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anwendbar waren.

(8) Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung fanden, wird in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt. Für Personen nach Satz 1 kann auf Antrag nach den Grundsätzen der Billigkeit eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn die Nichtberücksichtigung des Sockelbetrags bei Eintritt des Versorgungsfalls zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt nur vor, wenn durch den Wegfall des Sockelbetrags sich eine Minderung von mehr als fünf Prozent vom Ruhegehaltssatz gegenüber der Anwendung des alten Rechts unter Berücksichtigung des Sockelbetrags ergeben würde und die Minderung nicht

1. durch einen nach Vollendung des 25. Lebensjahrs erfolgten Beginn einer für das kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung,
2. durch eine von der Person zu vertretenden Unterbrechung oder

3. wegen eines Teildienstverhältnisses, dessen Beginn nach dem 31. Dezember 2015 liegt,

verursacht ist. Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet das Landeskirchenamt. Mit der Ausgleichszulage wird die durch den Wegfall des Sockelbetrags eingetretene Minderung der Höhe des Ruhegehalts ausgeglichen, soweit sie fünf Prozent des Ruhegehaltssatzes übersteigt.

(9) Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Nordelbischen Evangelischen Kirche Anwendung fanden, findet § 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Bestimmungen aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Bestimmungen der §§ 69e, 69g und 69h des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort.

(11) Neben diesem Kirchengesetz sind mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland anzuwenden

1. die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

2. folgende Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden:

- a) Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004), in der jeweils geltenden Fassung;

- b) Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes zu den unter Buchstaben a bis c genannten Vorschriften regeln;

3. folgende Rechtsverordnungen nach Absatz 5 Satz 3:

- a) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 3. Dezember 1994 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1995 S. 26), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2005 (KABl S. 94) geändert worden ist;

- b) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 der Evangelischen Kirche der Union (ABl. EKD S. 403), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) geändert worden ist.

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2003 (KABl S. 78), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2011 (GVOBl. 2012 S. 2);
3. die Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10. Juni 1986 (GVOBl. S. 174).

Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den in Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes genannten Personenkreis.

**Amtliche Abkürzung:** BeamtVG  
**Neugefasst durch** 24.02.2010  
**Bek. vom:**  
**Textnachweis ab:** 01.01.1982  
**Dokumenttyp:** Gesetz

**Quelle:**

## Beamtenversorgungsgesetz

Zum 04.06.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

### Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.11.2014 I 1772

**Hinweis:** Änderung durch Art. 1 G v. 13.5.2015 I 706 (Nr. 19) noch nicht berücksichtigt

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1982 +++)  
 (+++ Änderungen aufgrund EinigVtr: Vgl. § 107a +++)  
 (+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. BeamtVG Anhang EV +++)  
 (+++ Weitere Maßgaben vgl. BeamtVÜV +++)

Ermächtigung Neufassung BBG vollzogen gem. Bek. v. 3.1.1977 I 1

Ermächtigung Neufassung BRRG vollzogen gem. Bek. v. 3.1.1977 I 21

Ermächtigung Neufassung BeamtVG vollzogen gem. Bek. v. 24.2.2010 I 150

Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 29.7.2008 I 1582 mWv 1.1.2008

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 95 Nr 1	Teiländerung	DRiG § 71 Abs 1 S 1	1.1.1977		
§ 95 Nr 2	Neuregelung	DRiG § 71a	1.1.1977		
§ 95 Nr 3	Teiländerung	DRiG § 115 S 2	1.1.1977		
§ 104	Einfügung	HStruktG Art 1 § 2 Abs 3	1.1.1976		
§ 98 Abs 1 Nr 1	Neuregelung	SG § 30 Abs 1 S 1	1.1.1977		
§ 98 Abs 1 Nr 2	Neuregelung	SG § 30 Abs 3	1.1.1977		
§ 98 Abs 1 Nr 3	Teiländerung	SG § 44 Abs 5 Nr 1	1.1.1977		
§ 98 Abs 1 Nr 4	Einfügung	SG § 48 S 2	1.1.1977		
§ 98 Abs 1 Nr 5	Teiländerung	SG § 50 Abs 2 S 1	1.1.1977		
§ 98 Abs 1 Nr 6	Einfügung	SG § 53 Abs 1 S 2	1.1.1977		
§ 96 Abs 1 Nr 1	Neuregelung	BVerfGG § 98 Abs 4	1.1.1977		
§ 96 Abs 1 Nr 2	Teiländerung	BVerfGG § 103 S 1	1.1.1977		
§ 100 Abs 1 Nr 1	Neuregelung	ErsDiG § 35 Abs 5 S 4	1.1.1977		

§ 100 Abs 1 Nr 2 Buchst a	Neuregelung	ErsDiG § 47 Abs 4	1.1.1977		
§ 100 Abs 1 Nr 2 Buchst b	Einfügung	ErsDiG § 47 Abs 5	1.1.1977		
§ 100 Abs 1 Nr 2 Buchst c	Umnúmerierung	ErsDiG § 47 Abs 5 bis 9 in ErsDiG § 47 Abs 6 bis 10	1.1.1977		
§ 100 Abs 1 Nr 3	Einfügung	ErsDiG § 47a	1.1.1977		
§ 100 Abs 1 Nr 4	Neuregelung	ErsDiG § 50 Abs 3	1.1.1977		
§ 94 Nr 1 Buchst a	Teiländerung	BPolBG § 5 Überschr	1.1.1977		
§ 94 Nr 1 Buchst b	Aufhebung	BPolBG § 5 Abs 2	1.1.1977		
§ 94 Nr 2	Aufhebung	BPolBG § 6	1.1.1977		
§ 94 Nr 3 Buchst a	Neuregelung	BPolBG § 13 Abs 1	1.1.1977		
§ 94 Nr 3 Buchst b	Neuregelung	BPolBG § 13 Abs 3	1.1.1977		
§ 94 Nr 3 Buchst c Halbs 1	Einfügung	BPolBG § 13 Abs 4 S 4 Halbs 2	1.1.1977		
§ 94 Nr 3 Buchst c Halbs 2	Neuregelung	BPolBG § 13 Abs 4 S 6	1.1.1977		
§ 94 Nr 3 Buchst d	Neuregelung	BPolBG § 13 Abs 5	1.1.1977		
§ 103	Aufhebung	BeamtVRÄndG Art 1	1.1.1977		
§ 103	Aufhebung	BeamtVRÄndG Art 2	1.1.1977		
§ 103	Aufhebung	BeamtVRÄndG Art 5	1.1.1977		
§ 97 Nr 1	Teiländerung	BDO § 1 Abs 2 S 1	1.1.1977		
§ 97 Nr 2	Neuregelung	BDO § 128	1.1.1977		
§ 97 Nr 3	Einfügung	BDO § 129a	1.1.1977		
§ 101	Neuregelung	G131 § 78	1.1.1977		
§ 102 Abs 1 Nr 1 Buchst a iVm Abs 2	Einfügung	BAFISG § 4a Abs 3 S 2 Halbs 2	1.1.1977		
§ 102 Abs 1 Nr 1 Buchst b	Aufhebung	BAFISG § 4a Abs 4	1.1.1977		
§ 102 Abs 1 Nr 2	Aufhebung	BAFISG § 4b	1.1.1977		

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Lebenspartnerschaft
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

### Abschnitt II

#### Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

- § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

- § 11 Sonstige Zeiten
- § 12 Ausbildungszeiten
- § 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 14 Höhe des Ruhegehalts
- § 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
- § 15a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

**Abschnitt III**  
**Hinterbliebenenversorgung**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Bezüge für den Sterbemonat
- § 18 Sterbegeld
- § 19 Witwengeld
- § 20 Höhe des Witwengeldes
- § 21 Witwenabfindung
- § 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen
- § 23 Waisengeld
- § 24 Höhe des Waisengeldes
- § 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
- § 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
- § 27 Beginn der Zahlungen
- § 28 Witwerversorgung

**Abschnitt IV**  
**Bezüge bei Verschollenheit**

- § 29 Zahlung der Bezüge

**Abschnitt V**  
**Unfallfürsorge**

- § 30 Allgemeines
- § 31 Dienstunfall
- § 31a Einsatzversorgung
- § 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 33 Heilverfahren
- § 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag
- § 35 Unfallausgleich
- § 36 Unfallruhegehalt
- § 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

- § 38a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 39 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 40 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 42 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 43a Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 44 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 45 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 46 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche
- § 46a (weggefallen)

### **Abschnitt VI**

#### **Übergangsgeld, Ausgleich**

- § 47 Übergangsgeld
- § 47a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte
- § 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

### **Abschnitt VII**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 49 Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 50 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- § 50a Kindererziehungszuschlag
- § 50b Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 50c Kinderzuschlag zum Witwengeld
- § 50d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- § 50f Abzug für Pflegeleistungen
- § 51 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 52 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen
- § 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld
- § 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
- § 62 Anzeigepflicht

- § 62a Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht
- § 63 Anwendungsbereich

### **Abschnitt VIII**

#### **Sondervorschriften**

- § 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
- § 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

### **Abschnitt IX**

#### **Versorgung besonderer Beamtengruppen**

- § 66 Beamte auf Zeit
- § 67 Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W
- § 68 Ehrenbeamte

### **Abschnitt X**

#### **Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002**

- § 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle
- § 69c Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte
- § 69d Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger
- § 69e Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 69f Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten
- § 69g Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 69h Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
- § 69i Übergangsregelung aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes
- § 69j Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes

### **Abschnitt XI**

#### **Anpassung der Versorgungsbezüge**

- § 70 Allgemeine Anpassung
- § 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge
- §§ 72 bis 76 (weggefallen)

### **Abschnitt XII**

#### **(weggefallen)**

### **Abschnitt XIII**

#### **Übergangsvorschriften neuen Rechts**

- § 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte
- § 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 86 Hinterbliebenenversorgung
- § 87 Unfallfürsorge
- § 88 Abfindung
- § 89 (weggefallen)
- § 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 91 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

### **Abschnitt XIV**

#### **(weggefallen)**

### **Abschnitt XV**

#### **Schlußvorschriften**

- § 105 Außerkrafttreten
- § 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften
- § 107 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 107a Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands
- § 107b Verteilung der Versorgungslasten
- § 107c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 108 (weggefallen)
- § 109 (Inkrafttreten)

#### Fußnoten

Inhaltsübersicht: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150; idF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.1.2010, d. Art. 4a Nr. 1 G v. 5.2.2009 I 160 mWv 1.1.2011, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010 u. d. Art. 5 Nr. 1 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012; Art. 4a aufgeh. durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; Aufhebung d. Art. 4a durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012 nicht durchführbar; idF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 28.8.2013 I 3386 mWv 4.9.2013

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

#### Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Bundes.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richter des Bundes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 1a Lebenspartnerschaft**

Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend:

1. Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Vorschriften, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Vorschriften, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner,
5. Vorschriften, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder früheren Ehegatten beziehen, für den früheren Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft und
6. Vorschriften, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.

Fußnoten

§ 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

### **§ 2 Arten der Versorgung**

(1) <sup>2)</sup> Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1,
8. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3,
9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,
10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,
11. Anpassungszuschlag nach § 69b Satz 5,
12. Einmalzahlung nach Abschnitt XI.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach § 50 Abs. 4 und 5. <sup>3)</sup>

- 2) Gemäß Artikel 4a Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird am 1. Januar 2011 in § 2 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- 3) Gemäß Artikel 4a Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird am 1. Januar 2011 § 2 Absatz 2 aufgehoben.

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 2 Abs. 1 Nr. 11 (bez. als Nr. 11): IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

### **§ 3 Regelung durch Gesetz**

(1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) <sup>1</sup>Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **Abschnitt II Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts**

(1) <sup>1</sup>Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

<sup>2</sup>Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. <sup>3</sup>Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

<sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) <sup>1</sup>Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901<sup>\*)</sup> vervielfältigt. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes. <sup>4</sup>§ 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. <sup>2</sup>Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. <sup>3</sup>In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) <sup>1</sup>Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) <sup>1</sup>Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. <sup>3</sup>Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

\*) Gemäß Artikel 4a Nummer 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird am 1. Januar 2011 in § 5 Absatz 1 Satz 1 die Zahl „0,9951“ durch die Zahl „0,9905“ ersetzt.

#### Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 20.12.2011 | 2842 mWv 1.1.2012

§ 5 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 15.3.2012 | 462 mWv 1.7.2009

## § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) <sup>1</sup>Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

<sup>3</sup>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. <sup>4</sup>Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.

(2) <sup>1</sup>Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
  - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
  - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorkommen.

<sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richter Verhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 6: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 6 Abs. 1 Satz 4: Früherer Satz 4 u. 5 aufgeh., früherer Satz 6 jetzt Satz 4 gem. Art. 4 Nr. 4 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

### **§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit**

<sup>1</sup>Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter

a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,

b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat,

2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu drei Jahren, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.

<sup>2</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 außerdem § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7.

Fußnoten

§ 7: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 7 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

### **§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten**

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 8: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 5 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

### **§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten**

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder einen vergleichbaren zivilen Ersatzdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder

2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder

3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 9: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 9 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

### **§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**

<sup>1</sup>Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

<sup>2</sup>Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. <sup>3</sup>Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 11 Sonstige Zeiten**

Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1.
  - a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
  - b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
  - c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
  - d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbändentätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3.
  - a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
  - b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 12 Ausbildungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1 095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen. <sup>2</sup>Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

<sup>3</sup>Zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Satz 1 zu berechnen.

(1a) <sup>1</sup>Ergibt eine Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung gegenüber der Ruhegehaltsberechnung nach Absatz 1 Satz 3 einen Differenzbetrag, der größer ist als der Rentenbetrag, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt, bleibt es bei der Berechnung des Ruhegehalts unter Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung, soweit dadurch eine ruhegehaltfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Die der Berechnung nach Satz 1 zugrunde gelegten Hochschulausbildungszeiten sind um die Hochschulausbildungszeiten zu vermindern, die dem Rentenbetrag entsprechen, der sich durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwertes mit dem Faktor 2,25 ergibt.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit an Stelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(4) <sup>1</sup>Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 12: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 12 Abs. 1a Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

§ 12 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 7 Buchst. b G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

### **§ 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten**

Zeiten nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

(1) <sup>1</sup>Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11 und 67 Absatz 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähig

hige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 12 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. <sup>2</sup>Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Fußnoten

§ 12b: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

§ 12b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 8 Buchst. b G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

### **§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung**

(1) <sup>1</sup>Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). <sup>2</sup>Ist der Beamte nach § 46 des Bundesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) <sup>1</sup>Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. <sup>3</sup>Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

Fußnoten

§ 13: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 13 Abs. 1 Satz 3: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 9 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 25.3.2010

§ 13 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

### **§ 14 Höhe des Ruhegehalts**

(1) <sup>1</sup>Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. <sup>2</sup>Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. <sup>3</sup>Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. <sup>4</sup>Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) <sup>1</sup>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. <sup>4</sup>Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. <sup>6</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. <sup>7</sup>Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). <sup>2</sup>An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. <sup>3</sup>Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.

(5) <sup>1</sup>Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. <sup>2</sup>Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. <sup>3</sup>Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. <sup>4</sup>Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) <sup>1</sup>Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. <sup>2</sup>Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

Fußnoten

§ 14: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

§ 14 Abs. 4 Satz 4: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 10 G v. 15.3.2012 | 462 mWv 25.3.2010

### **§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2.
  - a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
  - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. <sup>2</sup>Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. <sup>2</sup>Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. <sup>3</sup>In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. <sup>4</sup>Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht. <sup>2</sup>Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

<sup>3</sup>§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) <sup>1</sup>Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. <sup>2</sup>Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. <sup>3</sup>Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

Fußnoten

§ 14a: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

§ 14a Abs. 1 Nr. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 11.6.2013 | 1514 mWv 1.1.2013

## **§ 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe**

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(2) Das Gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes).

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 15a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion**

(1) § 15 ist auf Beamtenverhältnisse auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion nicht anzuwenden.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe und auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Tritt ein Beamter auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären. <sup>2</sup>Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.

(4) Tritt der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.

(5) Wird der Beamte auf Zeit während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 4 entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 16 Allgemeines**

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28) umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Witwerversorgung.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **§ 17 Bezüge für den Sterbemonat**

(1) <sup>1</sup>Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **§ 18 Sterbegeld**

(1) <sup>1</sup>Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. <sup>2</sup>Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) <sup>1</sup>Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

Fußnoten

§ 18: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 18 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 18 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 14 Buchst. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 1.7.2010

## **§ 19 Witwengeld**

(1) <sup>1</sup>Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 49 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 49 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zugestellt war.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 20 Höhe des Witwengeldes**

(1) <sup>1</sup>Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. <sup>2</sup>Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e sind nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. <sup>2</sup>Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. <sup>3</sup>Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 21 Witwenabfindung**

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Heirat eine Witwenabfindung.

(2) <sup>1</sup>Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem die Witwe heiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhenvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. <sup>2</sup>Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

Fußnoten

§ 21: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 21 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 21 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

## **§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen**

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren.

<sup>2</sup>Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. <sup>3</sup>Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) <sup>1</sup>Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. <sup>2</sup>Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

<sup>3</sup>Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. <sup>4</sup>Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. <sup>5</sup>§ 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

Fußnoten

§ 22: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 22 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

## **§ 23 Waisengeld**

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 49 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 49 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) <sup>1</sup>Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindestverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht hatte. <sup>2</sup>Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **§ 24 Höhe des Waisengeldes**

(1) <sup>1</sup>Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e sind nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen**

(1) <sup>1</sup>Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. <sup>2</sup>Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 20 oder § 24 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder § 86 Abs. 1 gewährt wird.

(4) <sup>1</sup>Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld.

<sup>2</sup>Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe**

(1) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2, 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 15 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 21 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 27 Beginn der Zahlungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. <sup>2</sup>Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 28 Witwerversorgung**

<sup>1</sup>Die §§ 19 bis 27 gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2, 3) einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. <sup>2</sup>An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 29 Zahlung der Bezüge**

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) <sup>1</sup>Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. <sup>2</sup>Die §§ 17 und 18 gelten nicht.

(3) <sup>1</sup>Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. <sup>2</sup>Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **Abschnitt V Unfallfürsorge**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 30 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. <sup>2</sup>Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 zu verursachen.

(2) <sup>1</sup>Die Unfallfürsorge umfasst

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32),
2. Heilverfahren (§§ 33, 34),
3. Unfallausgleich (§ 35),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 43),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a),
8. Einsatzversorgung im Sinne des § 31a.

<sup>2</sup>Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 38a.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 31 Dienstunfall**

(1) <sup>1</sup>Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. <sup>2</sup>Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 98 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) <sup>1</sup>Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. <sup>2</sup>Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. <sup>3</sup>Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) <sup>1</sup>Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. <sup>2</sup>Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. <sup>3</sup>Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) <sup>1</sup>Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. <sup>2</sup>Gleichzusetzen ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 31a Einsatzversorgung**

(1) <sup>1</sup>Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 31 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). <sup>2</sup>Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. <sup>3</sup>Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen**

<sup>1</sup>Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. <sup>2</sup>Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. <sup>3</sup>Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 33 Heilverfahren**

(1) Das Heilverfahren umfasst

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) <sup>1</sup>An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. <sup>2</sup>Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) <sup>1</sup>Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) <sup>1</sup>Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. <sup>2</sup>Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag**

(1) <sup>1</sup>Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, dass er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. <sup>2</sup>Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 35 Unfallausgleich**

(1) <sup>1</sup>Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. <sup>2</sup>Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 30 Absatz 1 und § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) <sup>1</sup>Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im Allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. <sup>2</sup>Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. <sup>3</sup>Beruhet die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfall-

ausgleich festgesetzt werden. <sup>4</sup>Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

Fußnoten

§ 35: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 35 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 11 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

### **§ 36 Unfallruhegehalt**

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. <sup>2</sup>Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechszwanzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. <sup>3</sup>Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt**

(1) <sup>1</sup>Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

(4) weggefallen

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte**

(1) <sup>1</sup>Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag. <sup>2</sup>Der Anspruch erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlass des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. <sup>2</sup>Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. <sup>2</sup>Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das Gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. <sup>3</sup>Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. <sup>4</sup>Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. <sup>2</sup>Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im Allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. <sup>2</sup>Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

Fußnoten

§ 38: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 38 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 28.8.2013 I 3386 mWv 4.9.2013

### **§ 38a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes**

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 3,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe einer Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(2) <sup>1</sup>§ 38 Abs. 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. <sup>3</sup>Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 34 Abs. 1 erstattet werden.

(5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 39 Unfall-Hinterbliebenenversorgung**

(1) <sup>1</sup>Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. <sup>2</sup>Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 36, 37).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 23) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. <sup>2</sup>Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt III (§§ 16 bis 28) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 40 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie**

<sup>1</sup>Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 39 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 36 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. <sup>2</sup>Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene**

(1) Ist in den Fällen des § 38 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 zusteht.

(4) § 21 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 42 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung**

<sup>1</sup>Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 39 bis 41) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten an Stelle der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. <sup>3</sup>§ 25 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Der Unfallausgleich (§ 35) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 38 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 41 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 25 außer Betracht.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 43 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung**

(1) Ein Beamter des Bundes, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung von 150 000 Euro, wenn er nach Feststellung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit dauerhaft um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Beamter des Bundes an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben und hat er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 100 000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 40 000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder

4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
5. als Angehöriger eines Verbandes der Bundespolizei für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. <sup>2</sup>Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.

(4) (weggefallen)

(5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a erleidet.

(6) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 31a verstorben ist.

(7) <sup>1</sup>Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 gelten § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 entsprechend. <sup>2</sup>Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 5 oder 6, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

Fußnoten

§ 43: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 43 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 43 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 43 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

§ 43 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. cc G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

### **§ 43a Schadensausgleich in besonderen Fällen**

(1) <sup>1</sup>Schäden, die einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 31a Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 31a Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Schäden des Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen ist.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 31a Abs. 1 wird einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

<sup>2</sup>Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat. <sup>3</sup>Sind Versi-

cherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

(4) <sup>1</sup>Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. <sup>2</sup>Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 entsprechend.

Fußnoten

§ 43a: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 43a Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2011 I 2458 mWv 13.12.2011

#### **§ 44 Nichtgewährung von Unfallfürsorge**

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) <sup>1</sup>Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. <sup>2</sup>Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 22 Abs. 1 nicht gewährt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

#### **§ 45 Meldung und Untersuchungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. <sup>2</sup>§ 32 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. <sup>2</sup>Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. <sup>3</sup>Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

<sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. <sup>3</sup>Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. <sup>4</sup>Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

#### **§ 46 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche**

(1) <sup>1</sup>Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 30 bis 43a geregelten Ansprüche. <sup>2</sup>Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) <sup>1</sup>Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

<sup>2</sup>Im Fall der Nummer 2 sind Leistungen, die dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. <sup>3</sup>Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 32.

Fußnoten

§ 46: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 46 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 12 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

§ 46 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 12 Buchst. b G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

#### **§ 46a (weggefallen)**

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

#### **Abschnitt VI Übergangsgeld, Ausgleich**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 47 Übergangsgeld**

(1) <sup>1</sup>Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. <sup>4</sup>Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) <sup>1</sup>Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. <sup>2</sup>Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 31, 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) <sup>1</sup>Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. <sup>2</sup>Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. <sup>3</sup>Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

Fußnoten

§ 47: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 47 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 13 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

### **§ 47a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte**

(1) <sup>1</sup>Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 54 des Bundesbeamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. <sup>2</sup>§ 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 47 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nr. 10 findet keine Anwendung.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. <sup>2</sup>Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. <sup>5</sup>Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-)Entschädigung im Sinne des § 43 gewährt.

(2) <sup>1</sup>Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinar klage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. <sup>2</sup>Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes nicht gewährt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **Abschnitt VII Gemeinsame Vorschriften**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 49 Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge**

(1) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. <sup>2</sup>Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. <sup>2</sup>Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(7) <sup>1</sup>Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. <sup>2</sup>Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung. <sup>3</sup>Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. <sup>4</sup>Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) <sup>1</sup>Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. <sup>2</sup>Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. <sup>3</sup>Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 50a bis 50d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuführen.

(10) <sup>1</sup>Die zuständige Dienstbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. <sup>2</sup>Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

Fußnoten

§ 49: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 49 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 5 G v. 6.6.2013 I 1482 mWv 1.9.2013 (in Änderungsanweisung als Abs. 7 bezeichnet)

## **§ 50 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag**

(1) <sup>1</sup>Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. <sup>2</sup>Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. <sup>3</sup>Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. <sup>4</sup>Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) (weggefallen)

(3) <sup>1</sup>Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. <sup>2</sup>Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. <sup>3</sup>Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 50: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 50 Überschrift: IdF d. Art. 4a Nr. 4 Buchst. a G v. 5.2.2009 I 160 mWv 1.1.2011; Art 4a aufgeh. durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; Aufhebung d. Art. 4a durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012 nicht durchführbar

§ 50 Abs. 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. 4a Nr. 4 Buchst. b G v. 5.2.2009 I 160 mWv 1.1.2011; Art 4a aufgeh. durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012; Aufhebung d. Art. 4a durch Art. 5 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012 nicht durchführbar

### **§ 50a Kindererziehungszuschlag**

(1) <sup>1</sup>Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. <sup>2</sup>Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) <sup>1</sup>Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. <sup>2</sup>Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) <sup>1</sup>Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. <sup>2</sup>Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(8) <sup>1</sup>Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. <sup>2</sup>Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 50b Kindererziehungsergänzungszuschlag**

(1) <sup>1</sup>Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
  - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.

<sup>2</sup>Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) <sup>1</sup>§ 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 50a und 50b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. <sup>2</sup>§ 50a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 50c Kinderzuschlag zum Witwengeld**

(1) <sup>1</sup>Das Witwengeld nach § 20 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. <sup>2</sup>Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. <sup>2</sup>Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. <sup>3</sup>Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 50a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. <sup>4</sup>Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 50a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

### **§ 50d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag**

(1) <sup>1</sup>War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) <sup>1</sup>Hat ein Beamter ein ihm nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. <sup>2</sup>Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. <sup>2</sup>Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) <sup>1</sup>§ 50a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>§ 50a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteils des aktuellen Rentenwerts tritt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

### **§ 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen**

(1) <sup>1</sup>Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2.
  - a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder

- b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
  4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
  5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht. <sup>2</sup>Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) <sup>1</sup>Die Leistung wird auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.

<sup>3</sup>Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

Fußnoten

§ 50e: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 50e Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.1.2013

§ 50e Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.1.2013

### **§ 50f Abzug für Pflegeleistungen**

<sup>1</sup>Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. <sup>2</sup>Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4,
2. Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nummer 3 bis 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist.

<sup>3</sup>Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.

Fußnoten

§ 50f: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 50f Satz 2 Nr. 2: Frühere Nr. 2 aufgeh., frühere Nr. 3 jetzt Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 14 Buchst. a u. b G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

### **§ 51 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) <sup>1</sup>Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) <sup>1</sup>Ansprüche auf Sterbegeld (§ 18), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 33) und der Pflege (§ 34), auf Unfallausgleich (§ 35) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. <sup>2</sup>Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## § 52

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. <sup>3</sup>Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. <sup>2</sup>Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Einhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes

zes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages von monatlich 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) <sup>1</sup>Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. <sup>3</sup>Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) <sup>1</sup>Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. <sup>2</sup>Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 35), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen. <sup>3</sup>Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. <sup>5</sup>Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). <sup>2</sup>Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. <sup>3</sup>Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. <sup>4</sup>Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) <sup>1</sup>Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet an Stelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

Fußnoten

§ 53: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld**

<sup>1</sup>Bezieht ein Versorgungsempfänger Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) oder eine vergleichbare Alterssicherungsleistung, ruhen seine Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 55 in Höhe des jeweiligen Betrages des Altersgelds, Witwenaltersgelds oder Waisenaltersgelds. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht beim Bezug einer Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Witwenaltersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehalts zuzüglich 20 vom Hundert des Witwenaltersgelds gezahlt. <sup>4</sup>Beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld mit Altersgeld wird mindestens ein Betrag in Höhe des Altersgelds zuzüglich 20 vom Hundert des Witwen- oder Witwergelds gezahlt.

Fußnoten

§ 53a: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 28.8.2013 | 3386 mWv 4.9.2013

### **§ 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge**

(1) <sup>1</sup>Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. <sup>2</sup>Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) <sup>1</sup>Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

<sup>2</sup>Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. <sup>3</sup>Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernenden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist. <sup>4</sup>Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. <sup>5</sup>Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernende Ruhegehaltssatz mindestens 71,75 vom Hundert beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) <sup>1</sup>Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. <sup>2</sup>Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

(1) <sup>1</sup>Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. <sup>2</sup>Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

<sup>3</sup>Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. <sup>4</sup>Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. <sup>6</sup>Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. <sup>7</sup>Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. <sup>8</sup>Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 70 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. <sup>9</sup>Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.

(2) <sup>1</sup>Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
  - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.
- <sup>2</sup>Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. <sup>3</sup>Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.
- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
- 1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
  - 2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
- (4) <sup>1</sup>Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der
- 1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
  - 2. auf einer Höherversicherung beruht.
- <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
- (5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.
- (6) <sup>1</sup>Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. <sup>2</sup>Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.
- (7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 55: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 55 Abs. 1 Satz 7: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.9.2009

§ 55 Abs. 1 Satz 9: IdF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.1.2009

### **§ 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung**

(1) <sup>1</sup>Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt nach Anwendung von § 14 Abs. 3 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. <sup>4</sup>Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 54 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) <sup>1</sup>Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragerstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt. <sup>3</sup>§ 55 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.

(4) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) <sup>1</sup>Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. <sup>2</sup>Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

Fußnoten

§ 56: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 56 Abs. 2 erster Halbsatz: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 28.8.2013 I 3386 mWv 4.9.2013

### **§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung**

(1) <sup>1</sup>Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.

<sup>2</sup>Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist. <sup>3</sup>Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. <sup>2</sup>Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

<sup>3</sup>Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigem Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht werden nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Fußnoten

§ 57: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 57 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

§ 57 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009  
§ 57 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. b G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009  
§ 57 Abs. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. c G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009  
§ 57 Abs. 5: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. d G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

### **§ 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge**

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) <sup>1</sup>Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. <sup>2</sup>Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

Fußnoten

§ 58: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150  
§ 58 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 4 Buchst. a G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009  
§ 58 Abs. 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 Buchst. b G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

### **§ 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung**

(1) <sup>1</sup>Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
  - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 42 und 43 des Bundesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **§ 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung**

<sup>1</sup>Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften des § 46 Abs. 1 und des § 57 des Bundesbeamtengesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. <sup>3</sup>Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **§ 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung**

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie heiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. <sup>4</sup>Die §§ 42 und 43 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. <sup>2</sup>Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1) angerechnet. <sup>3</sup>Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

<sup>4</sup>Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Witwe geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 anzurechnen. <sup>2</sup>Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. <sup>3</sup>Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

#### Fußnoten

§ 61: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 61 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 14 G v. 28.4.2011 I 687 mWv 3.5.2011

§ 61 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

### § 62 Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regulationsbehörde

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Abs. 5, §§ 14a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47a sowie den §§ 53 bis 56 und 61 Abs. 2,
3. die Witwe auch die Heirat (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung dieser Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Abs. 5 und des § 47a,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e

unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Regulationsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. <sup>3</sup>Die Regulationsbehörde oder die für das Bezügezahlungsverfahren zuständige Stelle darf diejenigen Daten übermitteln, die für Datenübermittlungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 151 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

(3) <sup>1</sup>Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. <sup>2</sup>Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

#### Fußnoten

§ 62: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 62 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 62 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 14.11.2011 I 2219 mWv 1.1.2009

§ 62 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 15 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 62 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 15 Buchst. c G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

## **§ 62a Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht**

<sup>1</sup>Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, die Dienstvorsetze im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sind, übermitteln dem Bundesministerium des Innen die für die Erstellung des Berichtes der Bundesregierung über die Entwicklung der Versorgungsleistungen erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

<sup>2</sup>Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **§ 63 Anwendungsbereich**

Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 und § 40 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Abs. 2 als Waisengeld,
- 7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 des Bundesbeamtengesetzes, den §§ 59 und 61 Abs. 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
10. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **Abschnitt VIII Sondervorschriften**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **§ 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung**

(1) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge**

<sup>1</sup>Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

## **Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtengruppen**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 66 Beamte auf Zeit**

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit 33,48345 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. <sup>2</sup>Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärggeistliche keine Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) <sup>1</sup>Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.

(6) bis (9) (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

**§ 67 Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W**

(1) <sup>1</sup>Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

(2) <sup>1</sup>Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. <sup>2</sup>Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. <sup>3</sup>Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. <sup>4</sup>Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) <sup>1</sup>Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. <sup>2</sup>Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

**§ 68 Ehrenbeamte**

<sup>1</sup>Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstatfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33).

<sup>2</sup>Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamte des Bundes im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

**Abschnitt X Vorhandene Versorgungsempfänger**

### **§ 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger**

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.
2. Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, die §§ 33, 34, 42 Satz 2, die §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8, die §§ 57 bis 65, 69e Abs. 3, 4 und 7 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 3 und 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>3</sup>§ 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. <sup>4</sup>In den Fällen der §§ 140 und 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 69e Abs. 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. <sup>5</sup>Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer sowie für die von den §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erfassten Versorgungsempfänger. <sup>6</sup>Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. <sup>7</sup>Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
  - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
  - b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
  - c) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.
  - d) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.
4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 58, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. <sup>2</sup>Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung. <sup>3</sup>§ 65 gilt

nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.

5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. <sup>2</sup>§ 53 findet Anwendung. <sup>3</sup>§ 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. <sup>4</sup>§ 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, andauert. <sup>5</sup>§ 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. <sup>6</sup>Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.
6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.

(3) <sup>1</sup>Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. <sup>2</sup>Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

(4) <sup>1</sup>Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. <sup>2</sup>Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verminderung der Vomhundertsätze entsprechend.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger**

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, die §§ 49, 50, 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 57, 58, 61, 62 und 69e Abs. 3, 4, 6 und 7 dieses Gesetzes sind anzuwenden. <sup>2</sup>§ 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>3</sup>§ 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“

die Zahl „75“ tritt.<sup>4</sup> Auf die von § 82 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 69e Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.

2. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
  - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
  - b) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.
  - c) § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts.<sup>2</sup> § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.<sup>3</sup> Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.
4. § 69 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Nummer 1 Satz 2 und 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.<sup>2</sup> Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.<sup>3</sup> Bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verringerung der Vomhundertsätze entsprechend.

#### Fußnoten

§ 69a: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

§ 69a Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 16 G v. 15.3.2012 | 462 mWv 22.3.2012

### **§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle**

<sup>1</sup>Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 und § 66 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung Anwendung.<sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers.<sup>3</sup> Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, dass sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen.<sup>4</sup> Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag.<sup>5</sup> Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter.<sup>6</sup> Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig.

#### Fußnoten

§ 69b: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

§ 69b Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. a G v. 15.3.2012 | 462 mWv 25.3.2010

§ 69b: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 17 Buchst. b u. c G v. 15.3.2012 | 462 mWv 25.3.2010

### **§ 69c Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte**

(1) <sup>1</sup>Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 bis 5, die §§ 7, 14 Abs. 6 sowie die §§ 43 und 66 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, findet § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 7 und 14 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange eine am 31. Dezember 1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. <sup>2</sup>Im Falle des Satzes 1 sind ebenfalls anzuwenden § 2 Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und 8 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2690) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(5) <sup>1</sup>§ 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. <sup>3</sup>Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. <sup>4</sup>Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. <sup>5</sup>§ 55 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.

(6) und (7) (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 69d Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger**

(1) <sup>1</sup>Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, sind § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 3 und § 36 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden; § 85a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, deren Beschäftigungsverhältnis über den 1. Januar 2001 hinaus andauert, gilt § 53a in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2007, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist als die Anwendung des § 53 Absatz 10. Für am 1. Januar 1992 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand bleibt § 69a unberührt.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Absatz 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts (vom Hundert)
vor dem 1.1.2002	1,8	3,6
vor dem 1.1.2003	2,4	7,2
vor dem 1.1.2004	3,0	10,8

2. § 13 Absatz 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1.1.2002	5
vor dem 1.1.2003	6
vor dem 1.1.2004	7

(4) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6, § 8 oder § 9 zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 52 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 nicht anzuwenden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 69e Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sowie des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes**

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 7, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, die §§ 49 bis 50a, 50b, 50d bis 50f, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 57, 58, 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden. <sup>2</sup>Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.
2. § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Absatz 3, 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 bis 10 sowie § 54 Abs. 2 bis 5 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>§ 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. <sup>3</sup>§ 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. <sup>5</sup>Ab dem genannten Zeit-

punkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die § 53 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 bis 10 sowie § 54 dieses Gesetzes anzuwenden.

3. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 ist § 56 Abs. 1 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. <sup>2</sup>§ 69c Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, die §§ 50e und 53 Abs. 2 Nr. 3 erste Höchstgrenzenalternative, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>§ 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. <sup>3</sup>§ 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. <sup>4</sup>§ 56 Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 91 Absatz 2 Nummer 1 ermittelt ist. <sup>2</sup>Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. <sup>3</sup>Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339). <sup>4</sup>Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

(4) <sup>1</sup>In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. <sup>2</sup>Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. <sup>3</sup>Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist.

(4a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) <sup>1</sup>§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. <sup>2</sup>§ 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. <sup>3</sup>§ 50c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3, 4 und 7 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.

(7) Die Wirkungen der Minderungen der der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind bis zum 31. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu prüfen.

Fußnoten

§ 69e: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 69e Abs. 1 Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.1.2010 u. d. Art. 4 Nr. 18 Buchst. a G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

§ 69e Abs. 1 Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009  
§ 69e Abs. 1 Nr. 2 Satz 5: IdF d. Art. 4 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.3.2012 I 462 mWv 12.2.2009

### **§ 69f Übergangsregelungen zur Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten**

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 12. Februar 2009 eingetreten sind, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Versorgungsfälle, die nach dem 11. Februar 2009 und bis zum 31. Dezember 2012 eintreten, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung für jeden nach diesem Tag beginnenden Kalendermonat bis einschließlich des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eintritt, um jeweils fünf Tage vermindert.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 69g Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes**

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2009 eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Zuordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. <sup>3</sup>Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. <sup>4</sup>Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 70 entsprechend anzupassen. <sup>5</sup>Der Überleitungsbetrag gehört zu den der Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legenden Dienstbezügen. <sup>6</sup>Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

- b) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach § 20 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- c) Für die nicht von den Buchstaben a und b erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entsprechend. <sup>2</sup>Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

- 2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- 3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 2 Abs. 2 Satz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes sowie der Faktor nach § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2009 eintreten, gilt Folgendes:

- 1. § 5 Abs. 1 ist für Beamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:  
Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Abs. 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. <sup>2</sup>In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. <sup>3</sup>Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 ist anzuwenden.
- 2. <sup>19)</sup> Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 um 2,44 vom Hundert erhöht.

- <sup>19)</sup> Gemäß Artikel 4a Nummer 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird am 1. Januar 2011 dem § 69g folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 um 2,44 vom Hundert erhöht.“

Fußnoten

§ 69g: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 69g Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 20.12.2011 I 2842 mWv 1.1.2012

### **§ 69h Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters**

(1) Für Beamte, die nach dem 11. Februar 2009 nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
- 2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für am 12. Februar 2009 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, deren Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2006 anerkannt und denen Altersteilzeit nach § 93 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes bewilligt wurde, sowie für Beamte, die nach den §§ 52 und 93 Absatz 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die nach dem 11. Februar 2009 nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 12. Februar 2009 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und denen Altersteilzeit nach § 93 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes bewilligt wurde, tritt an die Stelle des Erreichens der für den Beamten geltenden gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Für Beamte, die nach dem 11. Februar 2009 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.<sup>2</sup>

#### Fußnoten

§ 69h: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 69h Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.1.2010

§ 69h Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.11.2010 I 1552 mWv 1.1.2010

### **§ 69i Übergangsregelung aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes**

<sup>1</sup>Ist der Anspruch nach § 43 in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden, beträgt die Unfallentschädigung

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Fall des § 43 Absatz 1             | 150 000 Euro, |
| 2. im Fall des § 43 Absatz 2<br>Nummer 1 | 100 000 Euro, |
| 3. im Fall des § 43 Absatz 2<br>Nummer 2 | 40 000 Euro,  |

4. im Fall des § 43 Absatz 2  
Nummer 3

20 000 Euro.

<sup>2</sup>Aus gleichem Anlass bereits gewährte Leistungen nach § 43 sind anzurechnen.

Fußnoten

§ 69i: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 21.7.2012 I 1583 mWv 26.7.2012

### **§ 69j Übergangsregelung aus Anlass des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes**

<sup>1</sup>Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand versetzt worden sind, werden neu festgesetzt. <sup>2</sup>§ 77a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1 sind nach Maßgabe des Satzes 2 zusammen mindestens in der Höhe festzusetzen, in der sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechts festgesetzt worden sind. <sup>4</sup>Für Hinterbliebene gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Fußnoten

§ 69j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 11.6.2013 I 1514 mWv 1.1.2013

### **Abschnitt XI Anpassung der Versorgungsbezüge**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

#### **§ 70 Allgemeine Anpassung**

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

#### **§ 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge**

(1) <sup>1</sup>Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Nummer 3 und § 84 Nr. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1.

(2) <sup>1</sup>Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2015 um 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,

2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2015 um 57,40 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Fußnoten

§ 71: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

§ 71 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 25.11.2014 | 1772 mWv 1.3.2015

§ 71 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 25.11.2014 | 1772 mWv 1.3.2015

§ 71 Abs. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 5 Buchst. b V v. 9.11.2010 | 1504 mWv 1.1.2010, d. Art. 10 Nr. 2 G v. 19.11.2010 | 1552 mWv 1.8.2011, d. Art. 7 Nr. 2 G v. 15.8.2012 | 1670 mWv 1.3.2012, d. Art. 8 Nr. 2 G v. 15.8.2012 | 1670 mWv 1.1.2013, d. Art. 9 Nr. 2 G v. 15.8.2012 | 1670 mWv 1.8.2013, d. Art. 4 Nr. 2 G v. 25.11.2014 | 1772 mWv 1.3.2014 u. d. Art. 5 Nr. 3 G v. 25.11.2014 | 1772 mWv 1.3.2015

## **§ 72 (weggefallen)**

-

Fußnoten

§ 72: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 6 G v. 19.11.2010 | 1552 mWv 1.1.2010

## **§§ 73 bis 76 (weggefallen)**

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

## **Abschnitt XII (weggefallen)**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

## **Abschnitt XIII Übergangsvorschriften neuen Rechts**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

## **§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

<sup>1</sup>Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

Fußnoten

### § 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

(1) <sup>1</sup>Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. <sup>2</sup>Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. <sup>3</sup>Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfasster Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) <sup>1</sup>Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. <sup>2</sup>Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,
nach dem 31. Dezember 2000	2,4,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6.

(6) <sup>1</sup>Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen. <sup>2</sup>Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Vomhundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. <sup>3</sup>Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fas-

sung anzuwenden. <sup>4</sup>In Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Abs. 1 bis 7 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.

(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Vomhundertsätze gilt § 69e Abs. 4 entsprechend.

(12) Die §§ 12a und 12b sind anzuwenden.

Fußnoten

§ 85: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 85 Abs. 4 Satz 2: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar und nichtig, BVerfGE v. 18.6.2008 I 1330 - 1 BvL 6/07 -

§ 85 Abs. 12: Eingef. durch Art. 4 Nr. 19 G v. 15.3.2012 I 462 mWv 22.3.2012

### **§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis**

<sup>1</sup>Bei einem nach § 46 oder § 57 des Bundesbeamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewährt.

<sup>2</sup>Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. <sup>3</sup>Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. <sup>4</sup>Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 86 Hinterbliebenenversorgung**

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluss von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlussgrund nicht enthalten hat. <sup>2</sup>An die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.

Fußnoten

§ 86: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 86 Abs. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 5 G v. 3.4.2009 I 700 mWv 1.9.2009

### **§ 87 Unfallfürsorge**

(1) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Beamten steht ein vor diesem Zeitpunkt erlittener Dienstunfall im Sinne des bisherigen Bundes- oder Landesrechts dem Dienstunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 43 Abs. 3 gelten die bisherigen Verordnungen des Bundes und der Länder weiter, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.

(3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 anzurechnen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 88 Abfindung**

(1) Bei der Entlassung einer verheirateten Beamtin bis zum 31. August 1977 finden die bisherigen Vorschriften über die Abfindung nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden bisherigen Landesrecht weiter Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Eine erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamtin kann eine früher erhaltene Abfindung an ihren neuen Dienstherrn zurückzahlen. <sup>2</sup>Hierbei sind an Stelle der Dienstbezüge, die der Abfindung zugrunde lagen, die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Besoldungsgruppe des vor der Abfindung innegehabten Amtes zugrunde zu legen, die sich ergeben würden, wenn die im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebenden Grundgehalts- und Familienzuschlagssätze im Monat vor der Entlassung gegolten hätten. <sup>3</sup>Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu stellen. <sup>4</sup>Eine teilweise Rückzahlung der Abfindung ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Nach der Rückzahlung werden die Zeiten vor der Entlassung aus dem früheren Dienstverhältnis besoldungs- und versorgungsrechtlich so behandelt, als wäre eine Abfindung nicht gewährt worden. <sup>6</sup>Satz 5 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis innerhalb der Ausschlussfrist nach Satz 3 auf eine zugesicherte aber noch nicht gezahlte Abfindungsrente verzichtet.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 89 (weggefallen)**

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

### **§ 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung**

- (1) Bei der Anwendung des § 56 Abs. 1 bleibt die Zeit, die ein Beamter oder Ruhestandsbeamter vor dem 1. Juli 1968 im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig war, bis zu sechs Jahren außer Betracht.
- (2) Auf die am 1. Juli 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger findet § 56 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben.
- (3) Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor dem 1. Juli 1968 bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung an Stelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, sind Absatz 1, § 56 Abs. 3 und § 69c Abs. 5 anzuwenden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

### **§ 91 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren**

- (1) <sup>1</sup>Auf die Versorgung der Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes geltenden Fassung, die nicht als Professoren oder als Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. <sup>2</sup>§ 67 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Für Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt folgendes:
1. Die §§ 53 bis 58, 62 und 65 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professoren als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte. <sup>2</sup>§ 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
  2. Die Bezüge der entpflichteten Professoren gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung.
  3. Für die Versorgung der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehalts sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt. <sup>2</sup>Für die Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 23 Abs. 2 gelten die entpflichteten Professoren als Ruhestandsbeamte.
  4. Für Professoren, die unter § 76 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes fallen, wird abweichend von Nummer 2 das Vorlesungsgeld (Kolleggeldpauschale), das ihnen beim Fortbestand ihres letzten Beamtenverhältnisses als Professor im Landesdienst vor der Annahme des Beamtenverhältnisses an einer Hochschule der Bundeswehr zuletzt zugesichert worden wäre, der Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung hinzugerechnet. <sup>2</sup>Für ihre Hinterbliebenen gilt in den Fällen der Nummer 3 das Landesrecht, das für das Beamtenverhältnis als Professor im Landesdienst maßgebend war.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen eines nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professors, der einen Antrag nach § 76 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 67 dieses Gesetzes, wenn der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

#### **Abschnitt XIV (weggefallen)**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

#### **Abschnitt XV Schlußvorschriften**

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

#### **§ 105 Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:

1. § 27 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
2. Artikel 77 Abs. 2, Artikel 77a, 123 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern,
3. § 191 des Landesbeamtengesetzes Berlin,
4. § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
5. Landesgesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen,
6. Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; solche Vorschriften können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

#### **§ 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften**

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

#### **§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

<sup>1</sup>Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. <sup>2</sup>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die Bundesregierung.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

### **§ 107a Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

<sup>1</sup>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 31. Dezember 2009 zu erlassen ist, für die Beamtenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. <sup>2</sup>Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend von diesem Gesetz.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 | 150

### **§ 107b Verteilung der Versorgungslasten**

(1) <sup>1</sup>Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. <sup>2</sup>Bei einem bundesübergreifenden Dienstherrnwechsel gilt Satz 1 nur, wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags für den Bund eingetreten ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. <sup>2</sup>Ist dem Beamten oder Richter aus Anlass oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemisst sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.

(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 52 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) <sup>1</sup>Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. <sup>2</sup>Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. <sup>3</sup>Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) <sup>1</sup>Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. <sup>2</sup>Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile

zu. <sup>3</sup>Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

§ 107b Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Satz; jetzt Satz 1 gem. Art. 2 Nr. 1 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 107b Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 107b Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011

§ 107b Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 5.9.2010 I 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 I 1404 mWv 1.1.2011t

§ 107b Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 28.8.2013 I 3386 mWv 4.9.2013

### **§ 107c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1999 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 108 Anwendungsbereich in den Ländern**

(1) Für die Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde.

(2) Nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes ist auf die Versorgung der Richter der Länder das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **§ 109**

(Inkrafttreten)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 150

### **Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1142)**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

9. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit folgenden Maßgaben:

- a) Das Gesetz findet in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung.
- b) Die Wartezeit des § 4 Abs. 1 kann nur durch die darin bezeichneten Zeiten ab Wirksamwerden des Beitritts erfüllt werden. Diese Übergangsregelung endet fünf Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts.
- c) §§ 69, 69a, 77 bis 82, 84 bis 106, 108 und 109 finden keine Anwendung.

...

Fußnoten

Weitere Maßgaben vgl. BeamtVÜV v. 11.3.1991 I 630

© juris GmbH

**Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und  
Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)  
vom 17. November 1991  
- in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung -**

*veröffentlicht im KABl 1991 S. 149*

*geändert durch KG vom 18.03.1995 (KABl 1995 S. 51)*

*geändert durch KG vom 15.11.1998 (KABl 1998 S. 102)*

*geändert durch KG vom 14.11.1999 (KABl 1999 S. 93)*

*geändert durch KG vom 09.06.2001 (KABl 2001 S. 73)*

*geändert durch KG vom 10.11.2001 (KABl 2002 S. 10)*

*geändert durch KG vom 15.11.2003 (KABl 2003 S. 121)*

*geändert durch KG vom 20.03.2010 (KABl 2010 S. 26)*

*geändert durch KG über den Vorruhestand im OKR vom 16.04.2011 (KABl 2011 S. 38)*

*geändert durch KG vom 14.01.2012 (KABl 2012 S. 14)*

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

Geltungsbereich	§ 1
Arten der Versorgung	§ 2
Regelung durch Gesetz	§ 3

### **Zweiter Abschnitt: Ruhegehalt**

Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts	§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	§ 5
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 6
Zurechnungszeit	§ 7
Höhe des Ruhegehalts	§ 8

### **Dritter Abschnitt: Hinterbliebenenversorgung**

Allgemeines	§ 9
Bezüge für den Sterbemonat	§ 10
Sterbegeld	§ 11
<i>aufgehoben</i>	§ 12
Witwengeld	§ 13
Höhe des Witwengeldes	§ 14
Waisengeld	§ 15
Höhe des Waisengeldes	§ 16
Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld	§ 17
Beginn der Zahlungen	§ 18
Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge; Witwenabfindung	§ 19
Witwerversorgung	§ 20

### **Vierter Abschnitt: Unterhaltsbeiträge**

Unterhaltsbeiträge für frühere Ehefrauen und nicht witwengeldberechtigte Witwen	§ 21
Unterhaltsbeiträge in anderen Fällen	§ 22
Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen	§ 23
Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen	§ 24

### **Fünfter Abschnitt: Unfallfürsorge**

Unfallfürsorge	§ 25
----------------	------

### **Sechster Abschnitt: Ruhensvorschriften**

#### **Erster Unterabschnitt: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen**

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst	§ 26
Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst	§ 27

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst	§ 28
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder des sonstigen öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen	§ 29
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung	§ 30
<b>Zweiter Unterabschnitt: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge</b>	
Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge	§ 31
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst	§ 32
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst	§ 33
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten	§ 34
<b>Dritter Unterabschnitt: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten</b>	
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten	§ 35
Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung	§ 36
<b>Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften</b>	
Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge	§ 37
Familienzuschlag	§ 38
Kindererziehungszuschlag	§ 38 a
Kindererziehungsergänzungszuschlag	§ 38 b
Kinderzuschlag zum Witwengeld	§ 38 c
Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	§ 38 d
Abzug für Pflegeleistungen	§ 38 e
Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	§ 39
Rückforderung von Versorgungsbezügen	§ 40
Anzeigepflicht	§ 41
Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 42
<b>Achter Abschnitt: Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung</b>	
Versorgungssicherung	§ 43
Rentenanrechnung	§ 44
Steuervorteilsausgleich	§ 45
Ausfallgarantie	§ 46
Mitwirkungspflichten	§ 47
Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze	§ 48
<b>Neunter Abschnitt: Wartestandsbezüge</b>	
Bestandteile	§ 49
Höhe des Wartegeldes	§ 50
Berücksichtigung anderer Einkünfte	§ 51
Erlöschen des Anspruchs	§ 52
<b>Zehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Behandlung von Renten nach bisherigem Recht	§ 53
(aufgehoben)	§ 54
Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte	§ 54 a
Höhe des Ruhegehaltssatzes	§ 54 b
Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetzes 2003	§ 54 c
Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2011	§ 54 d
Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters	§ 54 e
Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter im Bund geltenden Rechts	§ 55

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Versorgungsberechtigte).

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Wartestandsbezüge der nach Abs. 1 bezeichneten Versorgungsberechtigten.

(3) Die Ansprüche aus diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche.

### **§ 2**

#### **Arten der Versorgung**

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Unterhaltsbeiträge,
4. Unfallfürsorge,
5. Leistungen nach den §§ 38 bis 38 d.

### **§ 3**

#### **Regelung durch Gesetz**

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Pastor oder dem Kirchenbeamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

## **Zweiter Abschnitt: Ruhegehalt**

### **§ 4**

#### **Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts**

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist, als ruhegehaltfähig gilt oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

### **§ 5**

#### **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Versorgungsberechtigten zuletzt zugestanden hat,
2. der Familienzuschlag der Stufe 1,
3. die Funktionszulage nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt.

(2) Bei einer Teilbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ohne Vorliegen einer Teilbeschäftigung zu zahlen gewesen wären.

(3) Ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zulegen, die der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Funktionszulagen werden fortschreitend für jedes Dienstjahr in dem betreffenden Dienst mit jeweils zehn vom Hundert bis zur vollen Höhe ruhegehaltfähig. Mehrere Funktionszulagen werden insgesamt nur bis zum vollen Betrag der höheren Funktionszulage ruhegehaltfähig. Tritt der Versorgungsfall auf Grund eines Dienstunfalles ein, wird die Funktionszulage in voller Höhe und für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrundegelegt.

(5) Für Versorgungsberechtigte, die früher ein mit einer Funktionszulage verbundenes Amt bekleidet haben, wird die Funktionszulage für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit als ruhegehaltfähig zugrundegelegt, sofern der Versorgungsberechtigte in ein Amt ohne Funktionszulage nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

## § 6

### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag seiner ersten Berufung an in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, dass spätestens bei der Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes auf Grund Disziplinarurteil,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pastor, Pastorin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
2. die Zeit im kirchlichen Dienst vor der Zweiten Theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Vikariat bis zu dessen Beendigung,
3. die Zeit eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestandes in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen,
4. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.
5. die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992, während des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor Begründung eines kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit für den späteren Dienst förderlich war.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachte Zeit,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Betätigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,

4. Ausbildungszeiten nach den für die Beamten und Richter im Bund geltenden Bestimmungen, bei Pastoren und Pastorinnen ferner die Zeiten einer nicht theologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung eines Pastors notwendig ist,
5. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nicht beruflichen Wehrdienstes, eines Wehersatzdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der früheren DDR nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

(6) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beruht, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75. Vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz 17,9375 an die Stelle des Vomhundertsatzes 18,75 und der Vomhundertsatz 1,79375 an die Stelle des Vomhundertsatzes 1,875.

## § 7

### Zurechnungszeit

Ist der Empfänger von Dienstbezügen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

Ist der Pastor nach § 110 Pfarrergesetz bzw. der Kirchenbeamte nach § 30 Kirchenbeamtengesetz erneut in ein Dienstverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

## § 8

### Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H.. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pastor oder Kirchenbeamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 22b Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 22 b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird
4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Absatz 3 Pfarrergesetz oder im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummern 2 und 4 nicht übersteigen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 6 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 6 zurückgelegt hat.“

(3) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 36 a des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes, findet Absatz 2 in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des danach anfallenden Versorgungsabschlags die Hälfte dieses Betrages tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 v. H. nicht übersteigen. Hat der Kirchenbeamte oder der Pastor am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird abweichend von Satz 1 ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

### **Dritter Abschnitt: Hinterbliebenenversorgung**

#### **§ 9**

#### **Allgemeines**

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Waisengeld,
5. Witwerversorgung.

#### **§ 10**

#### **Bezüge für den Sterbemonat**

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 11 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

#### **§ 11**

#### **Sterbegeld**

(1) Beim Tode eines vor Beginn des Ruhestandes verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Versorgungsberechtigten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Versorgungsberechtigten im Ruhestand.

(2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

**§ 12**  
*-aufgehoben-*

**§ 13**  
**Witwengeld**

Die Witwe eines Versorgungsberechtigten erhält Witwengeld wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Versorgungsberechtigten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Versorgungsberechtigte im Ruhestand zum Zeitpunkt der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.

**§ 14**  
**Höhe des Witwengeldes**

(1) Das Witwengeld beträgt 55 v.H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 38 c mindestens 60 v.H. des Ruhegehalts nach § 8 Abs. 1 Satz 1.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v.H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v.H. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v.H. des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

**§ 15**  
**Waisengeld**

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten Waisengeld, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt sind.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, wenn das Kindestverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.

**§ 16**  
**Höhe des Waisengeldes**

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 12 v.H. und für die Vollweise 20 v.H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für einen Waisen Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Regelung nur das höchste Waisengeld gezahlt. Das volle Waisengeld erhalten Vollwaisen, deren Eltern als Theologenehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle versehen haben oder jeweils in einem gesonderten Teildienstverhältnis waren.

## **§ 17**

### **Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld**

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundezulegenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld des verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 14 oder § 16 erhalten.

## **§ 18**

### **Beginn der Zahlungen**

Die Zahlung des Witwen- oder Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

## **§ 19**

### **Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge; Witwenabfindung**

(1) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jeden Waisen außerdem mit dem Ende des Monats, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und ihn nicht unterhält.

(3) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung; die für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

## **§ 20**

### **Witwerversorgung**

Die in diesem Kirchengesetz für Witwen getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Witwer.

## **Vierter Abschnitt: Unterhaltsbeiträge**

## **§ 21**

### **Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen und nicht witwengeldberechtigte Witwen**

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Empfängers von Dienst-, Wartestands- oder Versorgungsbezügen, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Mannes gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des staatlichen Rentenrechts ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzogen oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 zu gewährende Betrag ist in einem Vomhundertsatz bis zur Höhe des Witwengeldes festzusetzen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbssersatzesinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn die Bezugsempfängerin aus der Kirche ausgetreten ist oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche erheblich schädigt. Die Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrages ist nach Maßgabe kirchenrechtlicher Bestimmungen anfechtbar.

## **§ 22**

### **Unterhaltsbeitrag in anderen Fällen**

(1) Die zuständige Dienststelle kann dienstunfähigen Pastoren auf Probe, Pfarrverwaltern auf Probe, Kirchenbeamten auf Probe, sowie dienstunfähigen Empfängern von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Dienststelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bis zur Höhe von 71,75 v.H., darüber hinaus bis zur Höhe von 50 v.H. des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Dienststelle kann abweichend von § 15 Abs. 2 sowie in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren.

## **§ 23**

### **Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen**

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

## **§ 24**

### **Sterbefall eines Empfängers von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen**

Stirbt ein Empfänger von Anwärterbezügen oder laufenden Unterhaltsbeiträgen, so kann die zuständige Dienststelle den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe, außerdem den Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes bestehenden Bestimmungen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

## **Fünfter Abschnitt: Unfallfürsorge**

## **§ 25**

### **Unfallfürsorge**

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter im Bund geltenden Rechts gewährt.

(2) Die Unfallmeldung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren an die zuständige Dienststelle zu richten. Diese untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

## **Sechster Abschnitt: Ruhensvorschriften**

### **Erster Unterabschnitt: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen**

#### **§ 26**

#### **Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst**

(1) Bezieht

- a) ein aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter,
- b) eine aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis versorgungsberechtigte Witwe oder Waise

aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält der Berechtigte daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der zuständigen kirchlichen Dienststelle Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Empfänger von Ruhegehalt und Witwengeld die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen wäre, wenn das Endgrundgehalt erreicht worden wäre, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags,
- b) für Waise 40 v.H. der unter Buchstabe a bezeichneten Dienstbezüge, zusätzlich eines ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag von 20 v.H. ihres Versorgungsbezuges zu belassen.

#### **§ 27**

#### **Zusammentreffen von Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus kirchlichem Dienst mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst**

Bezieht

- a) ein aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsberechtigter, dem zugleich Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zusteht,
- b) eine aus kirchlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise aus einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Dienstbezüge, so sind die kirchlichen Bezüge nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

#### **§ 28**

#### **Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst**

Bezieht

- a) ein aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Versorgungsberechtigter,
  - b) eine aus kirchlichen Dienstverhältnissen versorgungsberechtigte Witwe oder Waise
- aus einer Verwendung in sonstigem öffentlichen Dienst Verwendungseinkommen und Versorgungsbezüge, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge neben den staatlichen Verwendungseinkommen und den nach staatlichen Recht gekürzten Versorgungsbezügen nur bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

#### **§ 29**

#### **Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit außerhalb des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen**

Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes wird entsprechend den für die Beamten und Richter im Bund geltenden Vorschriften auf das Ruhegehalt angerechnet.

Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes erreicht wird.

### **§ 30**

#### **Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen**

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(3) Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt Absatz 2 entsprechend.

#### **Zweiter Unterabschnitt: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge**

### **§ 31**

#### **Zusammentreffen mehrerer kirchlicher Versorgungsbezüge**

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

- a) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
- b) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Witwen und Waisen (Absatz 1 Buchstabe a) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt ergibt, wie es sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe auf der Grundlage des früheren Ruhegehalts berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags.
- b) für Witwen (Absatz 1 Buchstabe b) 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag von 20 v.H. zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld oder einer ähnlichen Versorgung, so wird das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags nur bis zu der in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Höchstgrenze gewährt. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des kinderbezogenen Bestandteils des Familienzuschlags sowie eines Betrags in Höhe von 20 v.H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

### **§ 32**

#### **Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst**

(1) Erhält aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an weiteren Versorgungsbezügen

- a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- b) eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung eines Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind neben den Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenze gelten für Empfänger von Versorgungsbezügen (Absatz 1 Buchstabe a) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags.

Für Witwen und Waisen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und für Witwen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt die in § 31 Abs. 2 Buchstabe a und b bezeichnete Höchstgrenze entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b ist vom kirchlichen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. zu belassen.

(4) § 31 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

### § 33

#### **Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst mit einem neuen Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst**

Erhält aus mehreren früheren Verwendungen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst

a) ein Versorgungsberechtigter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

b) eine Witwe oder Waise des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

c) eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind § 31 und § 32 entsprechend anzuwenden.

### § 34

#### **Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit**

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(3) Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt Absatz 2 entsprechend.“

### **Dritter Unterabschnitt: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

### § 35

#### **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes,

3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. bleiben 2/3 der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v.H. 1/3 der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, ist der sich aus einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 42 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Empfänger von Ruhegehalt der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
  - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
  - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit, die nach § 6 und § 7 berechnete Zeit und die bei der Rente berücksichtigten zusätzlichen, nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Zeit in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,
2. für Witwen und Waisen  
der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Empfängern von Ruhegehalt (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Rentenversicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen gleich

1. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen im Sinne des § 55 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet sowie Leistungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen.

## **§ 36**

### **Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung**

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter im Bund geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Anwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

## **Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 37**

#### **Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge**

(1) Die zuständige Dienststelle setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und den gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die kirchlichen Dienstbezüge.

(3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(4) Die zuständige Dienststelle hat dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

### **§ 38**

#### **Familienzuschlag**

Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) finden die für die Pastoren und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat und ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

### **§ 38 a**

#### **Kindererziehungszuschlag**

(1) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraumes vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwertes an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhgehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 8 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

(8) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

### **§ 38 b**

#### **Kindererziehungsergänzungszuschlag**

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
  - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhgehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 38 d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3 a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Pastor oder Kirchenbeamten die Zeiten nach § 38 a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwertes.

(3) § 38 a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben dem Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 38 d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 38 a und 38 b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwertes tritt. § 38 a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

### **§ 38 c**

#### **Kinderzuschlag zum Witwengeld**

(1) Das Witwengeld nach § 14 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 38 a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Pastor oder Kirchenbeamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 38 a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraumes gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 v. H. des in § 78 a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwertes.

(4) § 38 a Abs. 7 und § 54 c Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

### **§ 38 d**

#### **Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag**

(1) War ein Pastor oder Kirchenbeamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Pastor oder Kirchenbeamter ein ihm nach § 38 a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3 a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwertes.

(4) § 38 a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 38 a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwertes an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwertes tritt.

### **„§ 38e**

#### **Abzug für Pflegeleistungen**

Die zu zahlenden Versorgungsbezüge vermindern sich um den hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Versorgungsbezüge nach Satz 1 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 38. Die Verminderung darf den Betrag, der sich aus dem hälftigen Vomhundertsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des zwölften Teils der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) errechnet, nicht übersteigen.“

### **§ 39**

#### **Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des verpfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen aus Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

### **§ 40**

#### **Rückforderung von Versorgungsbezügen**

(1) Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) § 118 Absätze 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gilt entsprechend.

### **§ 41**

#### **Anzeigepflicht**

(1) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen; die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.

(2) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

## § 42

### **Anpassung der Versorgungsbezüge**

Werden die Dienstbezüge durch Änderung der Grundhaltssätze und der Familienzuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt.

## **Achter Abschnitt: Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung**

## § 43

### **Versorgungssicherung**

(1) Zur finanziellen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Grundsätzen entsprechenden kirchengesetzlichen Anwartschaften auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung kann die Kirchenleitung Regelungen treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung zu sichern.

(2) Beiträge auf Grund von Regelungen nach Absatz 1 sind von der Landeskirche aufzubringen.

(3) Sind Pastoren und Kirchenbeamte bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gewährt die Landeskirche abweichend von Absatz 2 zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlages bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Landeskirche nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Dezember 1994 abgegolten.

## § 44

### **Rentenanrechnung**

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 43 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der in § 35 getroffenen Sonderregelungen in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuss.

(3) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches 6. Buch (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter im Bund durchgeführt.

(6) Hat der Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er die Beitragserrstattung zu beantragen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge von der Landeskirche getragen wurden. Kommt der Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

## § 45

### **Steuervorteilsausgleich**

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Familiengerichte. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

## **§ 46 Ausfallgarantie**

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 44 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte seine Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtritt.

(3) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Landeskirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein – um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Versichertenrente – gekürztes Ruhegehalt.

## **§ 47 Mitwirkungspflichten**

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskassen einschließlich der VBL erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder ab einem von der Landeskirche bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Landeskirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

## **§ 48 Überschreiten der rentenversicherungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenze**

Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die die Regelaltersgrenze nach § 22b Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes und § 66 Absätze 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes noch nicht erreicht haben, die Altersrente deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 43 ergibt.

### **Neunter Abschnitt: Wartestandsbezüge**

## **§ 49 Bestandteile**

Wartestandsbezüge sind

- a) Wartegeld,
- b) der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags.

## **§ 50 Höhe des Wartegeldes**

(1) Das Wartegeld beträgt 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger von Wartestandsbezügen an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Jahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 v.H. gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Für die Berechnung des Wartegeldes finden der Einbaufaktor gemäß § 5 Absatz 1 zweiter Halbsatz sowie § 38e keine Anwendung. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Bestimmungen der §§ 26 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

## § 51

### **Berücksichtigung anderer Einkünfte**

Bezieht ein Empfänger von Wartestandsbezügen aus einer Tätigkeit in nicht kirchlichem Dienst Einkommen, so erhält er seine Wartestandsbezüge nur insoweit, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

## § 52

### **Erlöschen des Anspruchs**

Der Anspruch auf Wartestandsbezüge erlischt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
- b) mit dem Zeitpunkt des Ruhestandes,
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **Zehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 53

### **Behandlung von Renten nach bisherigem Recht**

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

## § 54

### **Höhe des Ruhegehalts**

(aufgehoben)

### **§ 54 a**

#### **Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte**

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2002 eingetreten sind, sind § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die bis zum 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 7 Abs. 1 Satz 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

Umfang der Berücksichtigung als  
Zurechnungszeit in Zwölfeln

vor dem 1. Januar 2003

5

vor dem 1. Januar 2004

6

vor dem 1. Januar 2005

7

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 8 Abs. 2 Nr. 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2004 erfolgt,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen darf, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2005 erfolgt.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist nicht anzuwenden für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die 1. vor dem 16. November 1951 geboren und am 1. Januar 2002 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, sowie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,

2. vor dem 1. Januar 1942 geboren und von dem 1. Januar 2002 an schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden, sowie nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrergesetzes oder § 24 Abs. 3 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

#### **§ 54 b**

##### **Höhe des Ruhegehaltssatzes**

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen nach diesem Kirchengesetz ist der Höchstsatz des Ruhegehaltes, des Wartegeldes, der Witwenversorgung nach § 31 Abs. 2 Buchstabe b und des Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 auf 70 v. H. begrenzt. Der Vomhundersatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge bei jeder Anpassung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75.

(2) Anpassungen sind die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz im Sinne von § 3 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.“

#### **§ 54 c**

##### **Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2003**

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Absatz 3 und 4, § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3, § 35 Abs. 1 Satz 3 bis 7, §§ 38 a, 38 b, 38 c, 38 d, § 40 und § 54 b sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2003 eintreten, ist § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „75“ die Zahl „70“ tritt. § 54 b ist anzuwenden. Satz 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54 b Abs. 2 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54 b Abs. 2 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 54 b Abs. 2 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31.12.2003	Anpassungsfaktor
1	0,99458
2	0,98917
3	0,98375
4	0,97833
5	0,97292
6	0,96750
7	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 8 Abs. 3 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 26 bis 35) gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Anpassung nach § 54 b eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zu Grunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 54 b mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz ist neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 54 b der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde zu legen.

(5) § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurde. § 14 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 38 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) § 38 a Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben, sofern in diesem Zeitraum ein kirchlicher Dienstherr Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die Monate der Jahre 1992 bis 1999.

#### **§ 54d**

##### **Übergangsregelungen aus Anlass des Änderungsgesetzes zum Kirchlichen Versorgungsgesetz 2011**

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten sind, gilt Folgendes:

1. § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
  - a) § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 1 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach § 42 entsprechend anzupassen. Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Satz 1, die nicht von Satz 2 erfasst werden, ist § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
  - b) Für die nicht vom Buchstaben a erfassten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags der Stufe 1 gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes entsprechend.
2. Für den Unterschiedsbetrag nach § 38 Sätze 2 bis 4 gilt der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.
3. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten § 1 Absatz 2 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes sowie der Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Januar 2011 eintreten, gilt Folgendes:

1. § 5 Absatz 1 ist für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 1 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen im Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 ist anzuwenden.
2. Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 54e**

##### **Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters**

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 nach § 22 b Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 und 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 nach § 22b Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 8 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.“

### § 55

#### **Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts**

In Ergänzung dieses Kirchengesetzes ist das für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, es sei denn, dass dieses Recht mit kirchengesetzlichen Regelungen nicht vereinbar ist.

### § 56

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

#### **§ 2 des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG)**

*veröffentlicht im KAbI 2010 S. 26*

### § 2

#### **Übergangsregelung aus Anlass der Nordkirche**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für Pastoren und Kirchenbeamte, die von strukturellen Veränderungen auf Grund der Regelungen des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland betroffen sind, eine von der Versorgungsabschlagsregelung abweichende Regelung bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu treffen.

**Anlage 4**

**Kirchengesetz  
über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen,  
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen  
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
(Kirchenversorgungsgesetz – KVersG)**

Vom 14. Januar 1984

(GVOBl. S. 45)

**Änderungen**

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109)					
1	Artikel 2 und  Artikel 4 Nr. 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	22. November 1997	GVOBl. S. 189	§ 5 Abs. 8 § 6 § 9a Abs. 3 §§ 9b und 9c § 16 Abs. 4 § 18 Satz 2  § 9b	angefügt neu gefasst angefügt eingefügt angefügt gestrichen neu gefasst
2	Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung	5. Februar 2000	GVOBl. S. 45	§ 2 Abs. 5	neu gefasst
3	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes	7. Februar 2005	GVOBl. S. 46	§ 9b Nr. 2	aufgehoben

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
4	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes	21. November 2009	GVOBl. S. 374	§ 9b Nr. 2	eingefügt
5	Artikel 2 des Kirchengesetzes über den Vorruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Nordelbischen Kirchenamt sowie im Rechnungsprüfungsamt anlässlich des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Vorruhestandsgesetz NKA – NKAVorruhg)	8. März 2011	GVOBl. S. 113, 215	§ 9c bish. § 9c § 20 Überschrift bish. Wortlaut Absatz 2	neu gefasst wird 9d neu gefasst wird Absatz 1 angefügt
6	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes	26. Oktober 2011	GVOBl. S. 310	§ 9 Abs. 4 § 9b § 9e	Wörter gestrichen neu gefasst eingefügt
<p>Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) vom 12. Dezember 2011 (GVOBl. 2012 S. 2)</p>					

**Inhaltsübersicht:**

<b>Abschnitt I:</b>	§§
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>1 und 2</b>
<b>Abschnitt II:</b>	
<b>Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften</b>	<b>3 bis 9e</b>
<b>Abschnitt III:</b>	
<b>Ausführungs- und Übergangsvorschriften</b>	<b>10 bis 16</b>
<b>Abschnitt IV:</b>	
<b>Schlussvorschriften</b>	<b>17 bis 20</b>

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Versorgung

- a) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastorinnen, Pastoren, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen, Vikare, Pfarrvikaranwärterinnen und Pfarrvikaranwärter,
- b) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
- c) der Hinterbliebenen der unter Buchstabe a und b bezeichneten Personen, nachstehend Berechtigte genannt.

### § 2 Anwendung des für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltenden Rechts

(1) <sup>1</sup>Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung des für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechts (Beamtenversorgungsrecht) gewährt, soweit nicht in diesem Kirchengesetz, insbesondere in den nach § 17 weitergeltenden Vorschriften oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>§ 64 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

(3) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen.

(4) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Beamtenversorgungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Berechtigten nicht vertretbar ist. <sup>2</sup>Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.

(5) 1Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 4 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. 2Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.

(6) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Berechtigten auf den Dienstherrn gilt § 76 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

## **Abschnitt II** **Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften**

### **§ 3** **Gleichstellung**

Im Sinne des § 2 gelten

- a) Pastorinnen und Pastoren im Anstellungsverhältnis nach § 1 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung als Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit,
- b) Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung nach § 1 Absatz 2 des Pfarrergesetzes als Beamtinnen und Beamte auf Probe,
- c) Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrvikaranwärterinnen und Pfarrvikaranwärter als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

### **§ 4** **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

§ 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei der Durchstufung einer Pastorin oder eines Pastors in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

### **§ 5** **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 6 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz) der kirchliche Dienst.

(2) 1Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Ev. Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen. 2Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. 3Dem

Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den Sätzen 2 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Anrechnungs- und Ruhensregelungen ausgeglichen wird. <sup>5</sup>Bei Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gilt § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden in § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherren.

(4) Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten aufgrund von Kann-Vorschriften darf nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Versorgungsrecht umgangen wird.

(5) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als Ausfall-, Ersatz- oder Zurechnungszeit berücksichtigt werden, weil diese Zeiten gleichzeitig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

(6) <sup>1</sup>Hauptberuflich im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten nach § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten nicht als ruhegehaltfähig, wenn sie vor der Ausbildung schon die Voraussetzung für die Übernahme ins Dienstverhältnis als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar, Pastorin oder Pastor bzw. Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter überhaupt gewesen sind. <sup>2</sup>Dies soll nicht gelten, wenn die spätere Rente ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann.

(7) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit im Wartestand, wenn und soweit der Pastorin oder dem Pastor bzw. der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Fortzahlung der Dienstbezüge eine besondere Aufgabe übertragen worden ist.

(8) § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

## **§ 6**

### **Wartegeld**

(1) <sup>1</sup>In den Wartestand Versetzte erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihnen verliehenen Amt, soweit sie ihnen vor der Versetzung in den Wartestand zugestanden haben. <sup>2</sup>Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des Wartestandes gezahlt. <sup>3</sup>Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit sind auf die Bezüge anzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Bei in den Wartestand Versetzten beträgt das Ruhegehalt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 für die restliche Zeit während der ersten 18 Monate des Wartestandes 75 Prozent, danach 60 Prozent der zuletzt zugestandenen Dienstbezüge. <sup>2</sup>Das Nordelbische Kirchenamt kann in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu sechs Monaten zulassen. <sup>3</sup>Das Ruhegehalt ist bei allgemeinen Änderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Herabsetzung des Ruhegehaltssatzes auf 60 Prozent gilt nicht für Ruhegehaltsfälle, die vor dem 1. Januar 1998 eingetreten sind.

(3) <sup>1</sup>In Fällen, in denen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Versetzung in den Wartestand geführt hat, besteht kein Anspruch auf Wartegeld. <sup>2</sup>Soweit es nach der persönlichen Situation erforderlich und aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Lage geboten ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes nach Absatz 2 gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für alle Fälle der Versetzung in den Wartestand.

## § 7

### **Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Rentenanspruch, Rückforderungsvorbehalt**

(1) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, bei Berufung auf Lebenszeit von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aufgrund von Beiträgen oder Nachversicherungsleistungen ihrer bisherigen Anstellungsträger zur Rentenversicherung Rentenansprüche erworben haben, durch Dienstvertrag zu vereinbaren, dass unter Zusicherung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung die Rentenansprüche durch Beitragsleistungen der Nordelbischen Kirche in der Form der freiwilligen Weiterversicherung aufrechterhalten werden.

(2) Versorgungsbezüge, deren Bemessung von einer entsprechenden Mitteilung der Berechtigten an die die Versorgung anweisende Stelle abhängig ist oder die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

## § 8

### **Übergangsgeld**

An die Stelle des § 47 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

- a) Pastorinnen und Pastoren nach § 117 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Pfarrergesetzes<sup>1</sup> ausscheiden;

---

<sup>1</sup> Red. Anm.:

Ab Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD: § 79 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

- b) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 76 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder § 79 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD aus dem Dienst ausscheiden bzw. entlassen werden.

## § 9

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Erhält eine in den Wartestand oder Ruhestand versetzte Person aus eigener früherer Verwendung oder aus einer früheren Verwendung der Ehegattin oder des Ehegatten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass der frühere Dienstherr die versorgungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) <sup>1</sup>Höchstgrenze ist der Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, den die Empfängerinnen und Empfänger bei ihrem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten haben. <sup>2</sup>Dieser Betrag wird der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen und ist um den gewährten Anpassungszuschlag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erhöhen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; Höchstgrenze ist dabei der für die Berechnung des Witwen- oder Witwer- bzw. Waisengeldes maßgebende Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes.

(4) Versorgung im Sinne von Absatz 1 ist jede Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln.

## § 9a

### Anrechnung von Renten und anderen Leistungen auf Versorgungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Renten oder Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung der Pastorin oder des Pastors bzw. der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. <sup>2</sup>Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung. <sup>3</sup>§ 12 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Zur leichteren Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften kann der Regelungsbetrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu berechnenden Prozentsatz der Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzuwendung festgesetzt werden. <sup>2</sup>Der Prozentsatz ist alle drei Jahre aufgrund der Verhältnisse am 1. Juli des laufenden Jahres zu überprüfen.

(3) § 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

### **§ 9b**

#### **Versorgungsabschlag**

- (1) Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, gilt § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Bei einer Versetzung in den Ruhestand aus dem Wartestand wird ein Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes aus gerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt.

### **§ 9c**

#### **Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

1Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 11a des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes, findet § 9b in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des danach anfallenden Versorgungsabschlags die Hälfte dieses Betrages tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 Prozent nicht übersteigen. 2Hat die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.

### **§ 9d**

#### **Anpassungszuschlag**

- (1) Der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes und nach früheren Rechtsvorschriften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 nicht mehr gewährt.
- (2) 1Bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Anpassungszuschlägen erhalten diese als Festbeträge zu den Versorgungsbezügen weiter. 2Die Festbeträge werden ab 1. Januar 1998 jährlich um ein Drittel abgebaut.

### **§ 9e**

#### **Mandatsträger und Regierungsmitglieder**

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent, höchstens 50 Prozent der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

### **Abschnitt III** **Ausführungs- und Übergangsvorschriften**

#### **§ 10** **Entscheidungen**

1Zuständige Behörde für die Anwendung dieses Kirchengesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt. 2Es hat auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts.

#### **§ 11** **Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern**

(1) 1Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluss des Nordelbischen Kirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. 2Die Zusicherung von Versorgungsansprüchen erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. 3Erhalten sie neben einer Versorgung nach diesem Gesetz eine Ver-

sorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern, die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind und denen auch nicht eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein gesamt-kirchlicher Dienst übertragen ist, kann das Nordelbische Kirchenamt Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zusichern.

## § 12

### **Versorgung beurlaubter Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im nordelbischen Interesse liegen, gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die spätere Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 2 und der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) 1In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche, der Pastorin oder dem Pastor, der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die oder der Beurlaubte steht, kann ausnahmsweise festgelegt werden, dass gegen Entrichtung entsprechender Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften erwachsen. 2Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.<sup>1</sup>

(3) Der späteren Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach diesem Kirchengesetz zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(4) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem von dem Nordelbischen Kirchenamt festzusetzenden Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(5) Anstelle einer besonderen Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann das Nordelbische Kirchenamt die Anwendung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes für den Fall ausschließen, in dem Versorgungsbezüge mit zusätzlichen Versorgungsbezügen aus Mitteln des Anstellungsträgers im Sinne von Absatz 2 zusammenzufassen.

## § 13

### **Zusage von Unfallfürsorge**

(1) 1Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen

---

<sup>1</sup> Red. Anm.:

vgl. Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10. Juni 1986 (8.505-101).

Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung eintreten. <sup>2</sup>Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. <sup>2</sup>Neben Leistungen, die die Berechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. <sup>3</sup>Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge der Berechtigten zurückgehen.

## **§ 14**

### **Ausführungsbestimmungen**

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

## **§ 15**

### **Leistungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einer oder einem Berechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt von Amts wegen erlassen. <sup>2</sup>Er soll nur erlassen werden, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Berechtigte oder den Berechtigten sofort vollziehbar.

(4) <sup>1</sup>Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Versorgungsbezügen vollzogen. <sup>2</sup>Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerechtsordnung über die Zustellung entsprechend.

**§ 16****Überleitung, Besitzstand**

(1) Die Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Haben Berechtigte beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, so behalten sie diese, bis sie nach diesem Kirchengesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwerben.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt nicht für die Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. <sup>2</sup>Die Übergangsvorschrift nach Artikel 2 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (BGBl. I 1981 S. 1523), geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I 1983 S. 1532) und Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I 1985 S. 1513) findet in folgender Fassung Anwendung:

„Beruht die Versorgung auf Versorgungsansprüchen, die einer oder einem Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erwachsen sind, und ergibt sich durch § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes eine niedrigere Versorgung als nach dem bisherigen Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die bis zum 31. Dezember 1981 von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfassten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hat. Der Ausgleich verringert sich vom 1. Januar 1982 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge aufgrund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich von diesem Zeitpunkt an ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Verringert sich der Ausgleich auf 20 Prozent der laufenden Rente, entfällt dieser; stattdessen wird der zu berücksichtigende Rentenanrechnungsbetrag um 20 Prozent gemindert. Der oder dem Berechtigten verbleiben jedoch einschließlich des Ausgleichs mindestens 20 Prozent der Versorgungsbezüge neben der Rente. Der Ausgleich wird nicht gewährt, wenn die oder der Berechtigte sich im Einzelfall vor Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit der Anrechnung der Rente einverstanden erklärt hatte. Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene einer oder eines Ausgleichsberechtigten gilt die Ausgleichsregelung entsprechend, sie erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- bzw. Witwer- oder Waisengeldes.“

(4) Die Sätze 3 bis 6 des § 69b Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 keine Anwendung.

**Abschnitt IV**  
**Schlussvorschriften**

**§ 17**

**Weitergeltende Vorschriften**

Neben diesem Kirchengesetz sind weiter anzuwenden

- a) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für nordelbische Pastorinnen und Pastoren in der Militärseelsorge,
- b) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die auf Zeit ins Ausland entsandt sind.

**§ 18**

**Rechtsweg**

1Für vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. 2Über alle übrigen Ansprüche, insbesondere über Fragen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, entscheidet das Kirchengericht.

**§ 19**

**(Außerkräftreten von Vorschriften)**

**§ 20**

**Inkräfttreten, Außerkräfttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.
- (2) § 9c tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

**Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer,  
Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Versorgungsgesetz – VersG)<sup>1</sup>**

Vom 16. Juni 1996

(ABl. EKD S. 400)

**Änderungen**

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415)					
1	§ 4 der 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	30. November 2005	ABl. EKD S. 575	§ 4 Abs. 7 Satz 1	Wort ersetzt
2	Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes	29. November 2006	ABl. EKD 2007 S. 3	Inhaltsübersicht (§ 14)	neu gefasst
				§ 14 Überschrift	neu gefasst
				Abs. 3 bis 5	angefügt
3	§ 3 der 7. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	5. Dezember 2007	ABl. EKD 2008 S. 78	§ 3 Abs. 1	neu gefasst
4	§ 3 der 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	4. September 2008	ABl. EKD S. 334	§ 3 Abs. 1	neu gefasst

<sup>1</sup> Red. Anm.: Gemäß Teil 1 § 54 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweiligen Fassung gelten für die am Tage des Inkrafttretens der Verfassung vorhandenen Versorgungsberechtigten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die bis zu einer Rechtsvereinheitlichung des Kirchenversorgungsrechtes für sie jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Regelungen. Die abgebildete Fassung des Versorgungsgesetzes gibt diesen Rechtsstand wieder.

5	Artikel 3 der Neunten-gesetzesvertretenden-Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuerordnungsgesetzes	2. Dezember 2009	ABI. EKD 2010 S. 83	Überschrift	Wörter ersetzt
				Inhaltsübersicht	geändert
				§ 1 Abs. 1	neu gefasst
				Abs. 2 Satz 3	Wörter ersetzt
				§ 2 Abs. 1	Absatzangabe gestrichen und neu gefasst
				Abs. 2	aufgehoben
				§ 3 Abs. 1 Satz 1	Wörter ersetzt
				§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2	Wörter ersetzt
				Abs. 3	Wort eingefügt
				Abs. 4 und 5	angefügt
				§ 4 Überschrift	neu gefasst
				Abs. 2 Satz 1	Satzzeichen ersetzt
				Nr. 4	angefügt
				Satz 3	angefügt
				Abs. 3 Nr. 4	neu gefasst
				Abs. 5 Satz 3	aufgehoben
Abs. 6	Wörter eingefügt				
Abs. 7 Satz 1	Wörter ersetzt und gestrichen				
Satz 4	angefügt				

				Absatz 8	angefügt
				Abschnitt I § 6	angefügt
				§ 7 Abs. 2 Satz 3	eingefügt
				Satz 3 und 4	werden Satz 4 und 5
				Sätze 6 bis 8	angefügt
				bish. Satz 5	wird Absatz 3
				Abs. 4	eingefügt
				bish. Abs. 3	wird Absatz 5
				bish. Abs. 4	wird Abs. 6 und Satzzeichen wird durch Wörter ersetzt
				§ 9 Abs. 2	Angabe er- setzt
				§ 13 Abs. 1	Angabe er- setzt
				Satz 2	angefügt
				§ 15	neu gefasst
				§ 16 Abs. 1 Satz 2	Wörter er- setzt
				Abs. 3	Wörter er- setzt
				§ 20 Satz 2	neu gefasst
				Satz 4	neu gefasst
				§ 23 Abs. 1	neu gefasst
				Absatz 3	Wörter einge- fügt
				Abs. 4	angefügt

				§ 26 Abs. 1	neu gefasst
				Abs. 3 Satz 3 und 4	angefügt
				Abs. 4 Satz 2	Angabe ersetzt
				Abs. 5 Satz 2	angefügt
				Abs. 6	angefügt
				§ 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Wörter eingefügt
				Nummer 4 Buchst. b und c	Wörter ersetzt und Wörter eingefügt
				Satz 2	Wörter eingefügt
				Abs. 2 Satz 1 und 2	aufgehoben
				neuer Satz 1	Angabe ersetzt
				Abs. 6	aufgehoben
				bish. Abs. 7	wird Abs. 6
				neuer Abs. 6	Angabe ersetzt
				§§ 26b und 26c	eingefügt
				§ 27	Wörter ersetzt
6	Artikel 4 der zehnten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	1. Dezember 2010	ABl. EKD S. 256	Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht vom 14. November 2011 (BGBl. S. 2219) in der UEK	

7	Artikel 2 der 11. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	23. März 2011	ABl. EKD S. 257	§ 4 Abs. 7 Satz 1	neu gefasst
				Abs. 8 Satz 3	angefügt

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 2a Verzicht auf Versorgung
- § 3 Anwendung von Bundesrecht
- § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen
- § 6 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

### Abschnitt II Wartegeld, Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

- § 7 Wartegeld
- § 8 Erlöschen des Wartegeldes
- § 8a Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probedienst (Entsendungsdienst)
- § 9 Unterhaltsbeiträge
- § 10 Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

### Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

- § 11 Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene
- § 12 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

### Abschnitt IV Ruhen der Versorgungsbezüge

- § 13 Ruhen der Wartestandsbezüge
- § 14 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit
- § 15 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

**Abschnitt V Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung**

- § 16 Rentenrechnung
- § 17 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- § 18 Steuervorteilsausgleich
- § 19 Ausfallgarantie
- § 20 Mitwirkungspflichten

**Abschnitt VI Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften**

- § 21 Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Nicht anzuwendende Vorschriften

**Abschnitt VII Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 24 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
- § 25 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 26 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 26a Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag
- § 26b Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
- § 26c Übergangsvorschrift zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
- § 27 Abweichende Regelungen
- § 28 Vorläufiger Höchstbetrag
- § 29 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, die dieses Versorgungsgesetz für anwendbar erklärt haben, sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte).

(2) <sup>1</sup>Eine Versorgung nach diesem Kirchengesetz kann durch Vereinbarung auch Pfarrern, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihren Hinterbliebenen zugesichert werden, die im Dienst eines kirchlichen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer kirchlichen Stiftung stehen, auch wenn diese nicht von einer der in Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften getragen werden. <sup>2</sup>Dies setzt die Bereitschaft des Rechtsträgers voraus, für die Dauer des Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmt das Präsidium.

#### **§ 2**

##### **Arten der Versorgung**

Versorgungsbezüge sind die in § 2 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Arten der Versorgung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist, sowie das Wartegeld.

#### **§ 2a**

##### **Verzicht auf Versorgung**

(1) Versorgungsberechtigte können auf die ihnen zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) <sup>1</sup>Das gliedkirchliche Recht kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, nach der Versorgungsberechtigte widerruflich auf einen Teil der Versorgung verzichten können. <sup>2</sup>Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Versorgungsberechtigten nicht gefährden.

#### **§ 3**

##### **Anwendung von Bundesrecht**

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.

(2) 1Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann das Präsidium bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. 2Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorschriften nach Maßgabe der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen.

(3) 1Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

2Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

3Dem kirchlichen Dienst nach Satz 2 steht die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleich.

(4) § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf kirchliche Versorgungsbezüge sowohl im kirchlichen als auch im staatlichen Bereich erzielte Verwendungseinkommen anzurechnen sind.

(5) Wird in dem für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen geltenden Recht auf die Regelungen der Altersgrenzen bei Ruhestand verwiesen, gelten die entsprechenden Regelungen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht.

## § 4

### Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt

(1) 1Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der oder die Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. 2Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils,

5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

3Im Falle des Satz 2 Nummer 2 kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(2) 1Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pfarrerin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. die Zeit eines Wartestandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. die Zeit einer Freistellung nach kirchlichem Recht zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen,
4. die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992, während des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

2Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils.

3Satz 1 Nummer 4 ist auch anzuwenden, wenn die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, in die Zeit eines Wartestandes ohne Wartegeld oder in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge fällt.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachten Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerrinnen ferner die Zeiten einer nichttheologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung vor dem 1. Juli 1999 für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt vorgeschrieben war,
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) <sup>1</sup>Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. <sup>2</sup>Zeiten eines Alters-teildienstes sind zu 90 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig.

(6) § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Für Versorgungsberechtigte, die am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nummer 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn

1. das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden hat und
2. der oder die Versorgungsberechtigte am 31. Dezember 1999 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt hat, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht.

<sup>2</sup>In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. <sup>3</sup>Vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz „17,9375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „18,75“ und der Vomhundertsatz „1,79375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „1,875“. <sup>4</sup>Absatz 3 Nummer 4 findet auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres keine Anwendung.

(8) <sup>1</sup>§ 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf die §§ 6, 8 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Absätze 1, 2 und 3 Nummer 1 bis 3 dieses Paragraphen Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Absatz 7 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Im Rahmen einer Vorruhestandsregelung können die Gliedkirchen für ihren Bereich für bestimmte Jahrgänge oder für einen bestimmten Zeitraum eine von § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung des Versorgungsabschlags vorsehen.

## § 5

### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte nicht bis zum

Eintritt des Versorgungsfalles für einen zeitlich befristeten Dienst ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre oder, falls die Amtszeit kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

## § 6

### Vorübergehende Erhöhung des Ruhehaltssatzes

- (1) § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.
- (2) Ansonsten findet er mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf § 85 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes auf § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes Bezug genommen wird.

## Abschnitt II

### Wartegeld, Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

## § 7

### Wartegeld

- (1) Der Anspruch auf Wartegeld entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des Wartestandes.
- (2) <sup>1</sup>Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger oder der Empfängerin von Wartegeld an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 25 Dienstjahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um zwei gekürzt. <sup>2</sup>Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Wartegeldes finden der Einbaufaktor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie der § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. <sup>4</sup>Das Wartegeld beträgt mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. <sup>5</sup>Das Wartegeld darf die Dienstbezüge, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustanden, nicht übersteigen. <sup>6</sup>Zu den Dienstbezügen nach Satz 5 zählen das Grundgehalt und die Zulagen. <sup>7</sup>§ 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung; der Mindestsatz von 50 vom Hundert ist dabei zu belassen. <sup>8</sup>Wartegeldempfänger erhalten Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (3) Für Wartestandsfälle, die vom Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an eintreten, tritt der Vomhundertsatz „71,75“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „75“ nach Satz 1.
- (4) Bei Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.

(5) Disziplinarrechtliche Entscheidungen über die Höhe des Wartegeldes nach einer Amtsenthebung bleiben unberührt.

(6) Scheidet ein Empfänger oder eine Empfängerin von Wartegeld aus einer vollen Verwendung wieder aus, wird das Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt, sofern die volle Verwendung mindestens 18 Monate angedauert hat.

## § 8

### Erlöschen des Wartegeldes

Der Anspruch auf Wartegeld erlischt

1. mit dem Zeitpunkt, in dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
2. mit dem Beginn des Ruhestandes,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

## § 8a

### Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)

(1) 1Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst), dessen oder deren Dienstverhältnis durch Entlassung beendet wird. 2Dies gilt nicht bei einer Entlassung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 97 des Pfarrdienstgesetzes.

(2) § 47 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder das privatrechtliche Arbeitsverhältnis mindestens die Hälfte einer Vollbeschäftigung umfasst.

(3) 1Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen, mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes als Vikar oder Vikarin und als Pfarrer oder Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst) zu berücksichtigen. 2Dabei werden Zeiten einer Freistellung nicht angerechnet.

(4) Dem Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann anstelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag nach § 9 Absatz 2 gewährt werden, wenn der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat.

## § 9

### Unterhaltsbeiträge

(1) Die zuständige Stelle kann dienstunfähigen Pfarrern, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern und Empfängerinnen von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Stelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 71,75 vom Hundert auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, darüber hinaus bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre.

(3) § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle kann in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsbeiträge gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 10

### **Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen**

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

## **Abschnitt III**

### **Hinterbliebenenversorgung**

## § 11

### **Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene**

(1) Hinterbliebenen von Personen, die nach § 9 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, kann die zuständige Stelle in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Sterbegeldes und laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle kann auch nicht waisengeldberechtigten Kindern von verstorbenen Versorgungsberechtigten in besonderen Härtefällen einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. <sup>2</sup>§ 12 findet entsprechende Anwendung.

## § 12

### **Widerruf von Unterhaltsbeiträgen**

Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn der oder die Berechtigte aus der Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

**Abschnitt IV**  
**Ruhen der Versorgungsbezüge**

**§ 13**  
**Ruhen der Wartestandsbezüge**

- (1) <sup>1</sup>§ 53 Absatz 1 bis 2, 6 und 7, § 54 und § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand. <sup>2</sup>§ 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Anwendung.
- (2) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes gehört auch das Wartegeld.

**§ 14**  
**Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit**

- (1) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens um 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit..
- (2) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.
- (3) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.
- (4) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärinnen entsprechend.

## § 15

### **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen**

Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet.

## **Abschnitt V**

### **Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung**

## § 16

### **Rentenanrechnung**

(1) <sup>1</sup>Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen. <sup>3</sup>Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Hat der oder die Versorgungsberechtigte vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis weitere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt und ist dadurch die Wartezeit auch ohne die für die Leistungen nach Absatz 1 berücksichtigten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt, so wird der darauf beruhende Teil der Rente nach den allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatz 1.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

## § 17

### **Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung**

1Hat der oder die Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er oder sie diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. 2Kommt der oder die Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

## § 18

### **Steuervorteilsausgleich**

1Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. 2Diese Regelung gilt nicht für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt. 3Sie gilt ferner nicht für das Sterbegeld. 4Das Nähere wird durch die Steuervorteilsausgleichsverordnung geregelt.

## § 19

### **Ausfallgarantie**

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 17 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine oder ihre Ansprüche insoweit an die Kirche abtritt.

(3) Hat der oder die Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Kirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so wird die Versorgung um den durch die Beitragserrstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

## § 20

### **Mitwirkungspflichten**

1Der oder die Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. 2Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem von der Gliedkirche

bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. <sup>3</sup>Kommt der oder die Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Gliedkirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Wartegeldempfänger, die Sätze 1 und 3 für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.

## **Abschnitt VI**

### **Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften**

#### **§ 21**

#### **Anpassung der Versorgungsbezüge**

Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungssätze von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepasst.

#### **§ 22**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 9 bis 12 dem Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gleich.

(2) Bei Versorgungsberechtigten im Wartestand ist für die Anwendung der §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld) das Wartegeld maßgebend.

#### **§ 23**

#### **Nicht anzuwendende Vorschriften**

(1) § 2 Absatz 1 Nummer 6, 11 und 12; § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 12 Absatz 1a, § 12b, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70, § 85 Absatz 1 bis 6, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nicht für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

(3) <sup>1</sup>§ 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die eine Rente nach § 4 Absatz 7 erhalten und die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. <sup>2</sup>In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.

(4) § 50e Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.

## **Abschnitt VII**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

##### **Behandlung von Renten nach bisherigem Recht**

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

#### **§ 25**

##### **Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsberechtigte**

Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1992 eingetreten und würde infolge der Neuregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhegehaltes bemisst, eintreten, sind für die Betroffenen die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigen Recht bestimmten Vomhundertsätzen zu bemessen.

#### **§ 26**

##### **Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte**

<sup>1</sup>(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. <sup>2</sup>Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. <sup>4</sup>Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz vom 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. <sup>5</sup>Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur

Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. <sup>6</sup>§ 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. <sup>7</sup>§ 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Erreicht der oder die Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, wenn der oder die Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) <sup>1</sup>Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. <sup>2</sup>Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. <sup>3</sup>Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. <sup>4</sup>§ 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Tritt der oder die Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit		beträgt der Vomhundertatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem	1. Januar 2002	0,0
nach dem	31. Dezember 2001	0,6
nach dem	31. Dezember 2002	1,2
nach dem	31. Dezember 2003	1,8
nach dem	31. Dezember 2004	2,4
nach dem	31. Dezember 2005	3,0
nach dem	31. Dezember 2006	3,6

(5) 1Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. 2§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

### § 26a

#### **Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschluss**

(1) 1§ 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKU die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
  - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
  - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neuen Buches Sozialgesetzbuch werden sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKU in den Ruhestand versetzt werden,

- c) bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neuten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 92 Absatz 2 a des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKU in den Ruhestand versetzt werden.

2Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für Versorgungsberechtigte, die aufgrund gliedkirchlichen Rechts, das auf der Grundlage von Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz oder Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKU erlassen ist, vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung findet.

(2) 1Abweichend von § 7 Absatz 4 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben,

finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 4 Absatz 6 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfeln
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
  2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

### **§ 26b**

#### **Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes**

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der der Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung jeweils anliegenden Überleitungstabellen. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Pfarrer und Beamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.

(4) § 69f BeamtVG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februars 2009 der 1. Juli 2010, statt des 11. Februars 2009 der 30. Juni 2010 und statt des 31. Dezembers 2012 der 31. Mai 2014 einzusetzen sind.

### **§ 26c**

#### **Übergangsvorschrift zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters**

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „11. Februar 2009“ durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt wird.

### **§ 27**

#### **Abweichende Regelungen**

Das Präsidium kann durch Rechtsverordnung auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichende Regelungen treffen.

### **§ 28**

#### **Vorläufiger Höchstbetrag**

1Unbeschadet anderer Bestimmungen wird der Höchstsatz für das Ruhegehalt und das Wartegeld bis auf weiteres auf 70 vom Hundert begrenzt. 2Der Vohundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75. 3Satz 2 ist für die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwenden.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung – EKV) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 22) außer Kraft.

Pastorinnen- und Pastorenvertretung  
Pastor Herbert Jeute  
Kirchenstr. 35, 25709 Kronprinzenkoog  
5.5.2015

An  
die Kirchenleitung  
Herrn Bischof Ulrich

Herrn OKR Kriedel

Zur Kenntnis  
Herrn OKR Tetzlaff  
Dänische Str. 21-35  
24103 Kiel

**Stellungnahme zum Entwurf: Kirchenversorgungsgesetz  
(KVersGes)**

Sehr geehrter Herr Bischof Ulrich,

sehr geehrter Herr OKR Kriedel,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche stimmt dem vorgelegten Entwurf zu.

In Verbindung mit dem Thema Versorgung bitten wir um ein Gespräch zu dem Thema: Zwangsteilzeit und Versorgung

Mit herzlichem Gruß

Pastor Herbert Jeute

Pastorinnen- und Pastorenvertretung  
Kirchenstr. 35, 25709 Kronprinzenkoog

17.6.2015

An  
die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Herrn Bischof Ulrich

Herrn OKR Kriedel

Zur Kenntnis  
Herrn OKR Tetzlaff

Dänische Str. 21-35  
24103 Kiel

**Stellungnahme zum Entwurf: Kirchenversorgungsgesetz  
(KVersGes)**

Sehr geehrter Herr Bischof Ulrich,  
sehr geehrter Herr OKR Kriedel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der geplanten Vereinheitlichung des Versorgungsrechtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch ein neues Versorgungsgesetz soll die bisher noch für Pastoren und Pastorinnen aus dem Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die am 31.12.2015 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bestehende Gewährung des sogenannten Sockelbetrages wegfallen. Dies würde nach vorliegenden Modellrechnungen (siehe Anlage) für den betroffenen Personenkreis zum Teil erhebliche Einbußen bei der künftigen Versorgung mit sich bringen.

Dies erscheint unangemessen, zumal damit einmal gewährte Zusagen über die künftige Versorgung im Alter rückwirkend wieder aufgehoben werden. Dies widerspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung erwartet daher, dass für den betreffenden Personenkreis die Gewährung des sogenannten Sockelbetrages auch im neuen Versorgungsgesetz erhalten bleibt und dies auch für die Pastorinnen und Pastoren der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche dann Anwendung findet, die am 31.12.2010 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten und für die diese Gewährung eines

Sockelbetrages durch Anwendung des UEK-Rechtes zum 1.1.2011  
abgeschafft wurde.

In keinem Fall würde bei weiterer Gewährung des Sockelbetrages der  
mögliche Höchstsatz in der Versorgung von 71,75 % überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Pastor Hartmuth Reincke, Penzlin

Anlage



Schwerbehindertenvertretung der  
Pastorinnen und Pastoren  
Der Vertrauensmann  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Flensburger Straße 5  
OT Satrup-Mitte  
24986 Mittelangeln  
Tel +49 4633 96417  
Fax +49 4633 96419  
pfarramt@kirchengemeinde-satrup.de

Pastor Bernd Böttger, Flensburger Str. 5, 24986 Mittelangeln

An die  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
Landeskirchenamt  
- Dezernat DAR  
z. Hd. Oberkirchenrat Sebastian Kriedel  
Münzstraße 8-10  
19055 Schwerin

Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren

Vertrauensmann	Pastor Bernd Böttger
Durchwahl	+49 4633 96417
Fax	+49 4633 96419
E-Mail	pfarramt@kirchengemeinde-satrup.de
Unser Zeichen	
Datum	04. Mai 2015

### Stellungnahme zum Kirchenversorgungsgesetz (KVersG)

Sehr geehrter Herr Kriedel,

haben Sie Dank für die Einladung der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren zur Teilnahme am Beteiligungsverfahren zur Beratung der Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes. Da hiermit erstmalig in der Geschichte evangelischer Kirchen im Norden Deutschlands eine Vertretung schwerbehinderter Pastorinnen und Pastoren in einem Beratungsverfahren zu einem Kirchengesetz gehört wird, erlaube ich mir einleitend einen Hinweis auf die in der Nordkirche neu gestaltete Form dieser Beteiligung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch.

Nach § 95 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 11 Abs. 3 PastVG ist die Schwerbehindertenvertretung (SBV) in allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Pastorinnen und Pastoren als Einzelperson oder als Gruppe berühren zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Das SGB beschränkt das Beteiligungsrecht der SBV ausdrücklich nicht auf Berührungspunkte aufgrund der Schwerbehinderteneigenschaft der Pastorinnen oder Pastoren, sondern nimmt alle Belange in den Blick, die schwerbehinderte Pastorinnen und Pastoren berühren.

Darüber hinaus hat die SBV gem. § 11 Abs. Abs. 4 PastVG das Recht, an allen Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen und kann entsprechend § 95 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 11 Abs. 3 PastVG ein Sondervotum abgeben, wenn sie einen Beschluss der Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder des Vorstandes als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Pastorinnen und Pastoren erachtet.

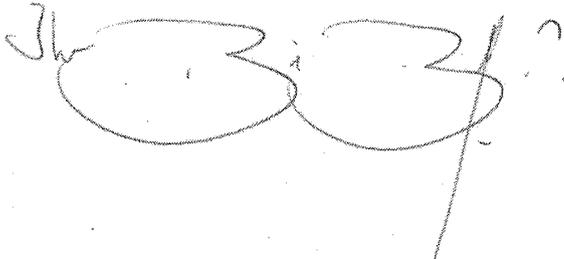
Dieses vorausgeschickt, nimmt die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren wie folgt Stellung:

Am 23.04.2015 wurden der SBV in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der Pastorinnen- und Pastorenvertretung durch Mitarbeitende der Dezernate P und DAR des Landeskirchenamtes sachkundig und munter die einzelnen Bestimmungen des KVerG i.V.m. den entsprechenden Bestimmungen des BeamtVG vorgestellt und erläutert und auftretende Fragen vollumfänglich beantwortet und geklärt.

Mit Blick auf die besonderen Belange schwerbehinderter Pastorinnen und Pastoren gibt es von Seiten der SBV keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche, insbesondere da sich die Bestimmungen über den abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand bis zu 24 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. ab dem 62. Lebensjahr mit Abschlägen für Schwerbehinderte nicht im Versorgungsgesetz sondern – wenn auch sehr verklausuliert, so doch ganz korrekt – im Pfarrerdienstgesetz der EKD (§§ 87 und 88) finden.

Auch besteht keinerlei Anlass, ein Sondervotum zu der Stellungnahme des Vorstandes der Pastorinnen- und Pastorenvertretung abzugeben.

Für den weiteren Fortgang der Beratungen wünsche ich Ihnen viel Kraft – und Gottes Segen noch drauf zu.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'J. B. B.' followed by a long, thin vertical stroke extending downwards.



Kirchenbeamtenausschuss · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

**Kirchenbeamtenausschuss**

Frau Böhland  
Dezernentin DAR

<b>Vorsitzende</b>	Heike Hardell
<b>Durchwahl</b>	+49 431 9797-771
<b>Fax</b>	+49 431 9797-707
<b>E-Mail</b>	Heike.Hardell@lka.nordkirche.de
<b>Unser Zeichen</b>	2015_1
<b>Datum</b>	Kiel, 06.Mai 20154

Im Hause

**Stellungnahme zum Entwurf des Kirchenversorgungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Böhland,

der Kirchenbeamtenausschuss (KBA) hat sich mit dem Entwurf des o.a. Kirchengesetzes befasst und gibt folgendes Votum dazu ab:

**Zu § 2 Absatz 6:**

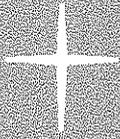
Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung von Versorgungs- und Besoldungsempfängern bittet der KBA auch künftig dafür Sorge zu tragen, dass die Anpassungen in der Besoldung und Versorgung nicht auseinanderdriften.

**Zu § 3:**

Der Kirchenbeamtenausschuss hat Zweifel, ob mit der Regelung in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 4 auch alle Personalfälle aus früheren Zeiten erfasst sind, für die beim Wechsel zum Dienstherrn Kirche noch keine Vereinbarung über einen Versorgungslastenausgleich vorgelegen hat, z.B. bei Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen. Nach Auffassung des Kirchenbeamtenausschusses würde eine klare Regelung in den Überleitungsbestimmungen Rechtssicherheit schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Heike Hardell  
Vorsitzende Kirchenbeamtenausschuss



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

## Anlage 9

### Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

#### Dezernat Leitung

Stephanie Meins  
Thomas Schollas

Durchwahl +49 431 9797-652  
Fax +49 431 9797-642

E-Mail geschlechtergerechtigkeit  
@lka.nordkirche.de  
www.gender-kirche.de

OKR Sebastian Kriedel  
Landeskirchenamt  
- Dezernat R -  
Dänische Str. 21-35  
24103 Kiel

Kiel, 30. April 2015

Sehr geehrter Herr Kriedel,

hiermit nehmen wir Stellung zum Entwurf des **Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG).

Wir begrüßen die Entscheidung das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) als Grundlage für das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland anzuwenden. Insbesondere die Koppelung von Besoldungs- und Versorgungsrecht garantiert längerfristig Gerechtigkeit zwischen den aktiv im Dienst tätigen und denen im Ruhestand.

Im Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG werden Erziehungs- und Familienzeiten berücksichtigt. Eine geschlechtsspezifische Diskriminierung ist nicht zu erkennen.

Wir können somit dem vorgelegten Entwurf als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit zustimmen.